

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Bezugspreis: Monatlich 50 Pfennig, Einzelnummer 15 Pfennig
Bankkonto: Dank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G.,
Berlin S. 14 - Postfachkonto Stuttgart Nr. 6803

Verantwortlicher Schriftleiter: Fritz Kummer
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Adelsstraße 16
Fernsprecher Nr. 8800

Erscheint wöchentlich am Samstag
Anzeigen aller Art werden bis auf weiteres nicht mehr angenommen
Eingetragen in die Reichspostzeitungsliste

Macht ganze Arbeit!

Vollentscheid am 20. Juni

Die Verordnung der Reichsregierung, welche die Abstimmung über den Volksentscheid wegen Enteignung der ehemaligen Fürsten auf den 20. Juni festsetzt, erscheint unmittelbar nach der Aufdeckung der Vorbereitungen zu einem monarchistischen Putsch. Wir wissen nicht, ob diese Aufdeckung den Entschluß der Regierung — die ja lange Zeit geneigt schien, den Volksentscheid auf den Kimmerteinstag zu verschieben — beschleunigt hat. Auf alle Fälle gibt das Zusammentreffen zu denken. Die Gefahr eines gewalttätigen Umsturzes, die Gefahr eines hochverräterischen Verfalls, unter rücksichtslosem Blutvergießen die Monarchie in Deutschland wiederherzustellen, ist ernst. Selbst ein so bürgerliches Blatt wie die Frankfurter Ztg. schrieb am 18. Mai: „Wer in Deutschland, der nur irgendwie um diese Dinge sich kümmert, weiß denn nichts davon, wie allgemein alle jene rechtsradikalen Verbände bewaffnet sind und wie ungeschickt sie ihre regelmäßigen militärischen Übungen abhalten? ... Es kann doch kein Unvoreingenommener zweifeln, daß die Elab, Schhardt, v. Sud usw. längst hinter Schloß und Riegel stehen, wenn sie, statt Umstürzler von rechts, Umstürzler von links wären.“

Die Frankfurter Ztg. spricht damit nur aus, wovon jeder Denkfähige in Deutschland überzeugt ist. Nun liegt doch aber auf der Hand, daß solche umfassende Bewaffnung, solche regelmäßigen militärischen Übungen, der Unterhalt einer solchen Schatz von Agitatoren, Offizieren, Organisationen Geld kostet, viel Geld sogar. Wo kommt das Geld her? Zugegeben, daß die Großindustriellen — die Herren mit den zugedöckelten Taschen, wenn sie ihre Arbeiter angemessen entlohnen sollen — einen kräftigen Teil beisteuern. Aber glaubt man, daß die ungerissenen Fürsten selbst der Sache ganz fern stehen? Das bisher geglaubt hat, muß nun belehrt sein, nachdem die Verurteilung des Herrn Grafen v. Helldorf feststeht. Hierdurch ist erwiesen, was man sich auch ohne dies an den Fingern abzählen konnte: Die dahingelaufenen Fürsten verwenden das Geld, das sie haben, teilweise dazu, um den gewalttätigen Umsturz, den Hochverrat gegen die Republik zu organisieren. Und das Geld dazu gibt ihnen die — Republik selber!

So liegen die Dinge heute. Wir selbst müssen das Geld hergeben, womit die Waffen gekauft werden, mit denen wir totgeschossen werden sollen. Und so wird es bleiben, ja es wird noch viel schlimmer werden, wenn wir am 20. Juni nicht ganze Arbeit machen. Man stelle sich vor, daß diese Hochverräter 2600 Millionen Mark in die Hände bekommen. Schon heute jammert die Frankfurter Ztg., all jene gut bekannten Umsturzvorbereitungen seien „so schwer gerichtsnotorisch nachzuweisen, teils weil Rücksichten genommen werden, teils aus Angst vor blutiger, unweilken schon vor unblutiger sozialer Vergeltung“. Wie soll das erst werden, wenn in die Kasse, die all diese Umsturzvorbereitungen speist, das deutsche Volk noch 2600 Millionen Mark hineinwirft!

Und diese Summen kriegen sie, wenn der Volksentscheid am 20. Juni das nicht mit überwältigender Mehrheit verhindert. Darüber soll man sich keiner Täuschung hingeben. Was würde denn geschehen, falls das Enteignungsgesetz keine Mehrheit findet? Dann kommt der neueste Entwurf der Regierung an den Reichstag und wird dort zweifellos angenommen. Der aber sichert den Fürsten alles, was sie haben wollen. Oder glaubt jemand, der vielberühmte „Sondergerichtshof“ werde ihnen auch nur ein Jota vorenthalten? Seht euch nur den Gesetzesentwurf an.

Im Sondergerichtshof sitzen fünf Berufsrichter und nur vier Laien (die überdies noch von Hindenburg ernannt werden). Alle die unglücklichen Fälle, wo den Fürsten bereits Abfindungen zugesprochen sind, kommen überhaupt nicht vor das Sondergericht, denn dazu wäre der überreizte Antrag beider Parteien notwendig, und das werden diejenigen Fürsten, die ihre Beute bereits heimgeschleppt haben, natürlich niemals tun. Wirklich zu entscheiden hat das Sondergericht nur über die Ansprüche der Hohenzollern, der Hessen und des Koburgerz. Aber nach welchen Grundsätzen soll es entscheiden?

Es soll zunächst feststellen, was Staatseigentum und was Privateigentum der Fürsten sei. Dabei soll aber sogar die Zivilliste als Privateigentum gelten. Die Zivilliste, das ist der Arbeitslohn, den die Staaten für die schwere Arbeit des Regierens bezahlt haben. Man erinnert sich, daß sich Wilhelm II. vor einer Reihe von Jahren seine Zivilliste auf das netze Stämmchen von 21,2 Millionen Mark jährlich erhöhen ließ. Für alle deutschen Fürsten insgesamt beträgt sie mehr als 41,5 Millionen Mark jährlich. Die soll nur soweit fortfallen, wie sie ausbrüchlich zur Bestreitung der Hofhaltung oder sonstiger mit der Stellung des Fürsten verbundenen Aufwendungen gewährt worden ist. Im übrigen soll sie als Privateigentum des Fürsten gelten und soll weiterbezahlt (oder durch eine Kapitalabfindung ersetzt) werden. Ist so etwas erhört! Hat man es je erlebt, daß ein Arbeiter, der seine Arbeit nicht mehr verrichtet (zumal wenn er aus der Arbeit dahingelaufen ist), seinen Arbeitslohn als „Privateigentum“ weiter bezieht?

Und doch ist das noch nicht die schlimmste Bestimmung des Entwurfs. Später (§§ 11 und 13) heißt es: Soweit der Unterschied zwischen Staats- und Privateigentum nicht gelungen ist, soll der Rest „nach Billigkeit“ geteilt werden. Dabei soll

„den Mitgliedern der vormalig regierenden Fürstenhäuser eine angemessene Lebenshaltung gewährleistet werden,“
worauf auch gehört der Unterhalt von Angehörigen sowie die Zahlung von Gehältern, Ruhegehältern usw. an ihre Lakaien.

Das alles soll das Land auf sich nehmen, nicht etwa nur für die ehemaligen Fürsten selbst, nein — lest nur genau, was besteht — für alle „Mitglieder der vormalig regierenden Fürstenhäuser“, also für jede noch so unbedeutende und vielleicht unappetitliche Persönlichkeit, die mit irgend einem der drei Duzend deutscher Fürsten verwandt ist. Reicht das ihnen zugelegene Vermögen für solche „angemessene Lebenshaltung“ nicht aus, so soll ihnen das Land sogar außerdem noch eine „angemessene Rente“ zahlen! Das ist der Geist dieses Entwurfs, nach dem das Sondergericht urteilen soll. Damit im Einklang leistet der Entwurf sich in § 16 noch ein besonderes Attentat gegen Republik und Revolution, indem er den Fürsten einen Erbschaftsprüfung einräumt gegen Rechtsbandlungen und Maßnahmen, die nach dem November 1918 erfolgt sind „unter Abweichung von den Regeln einer ordnungsmäßigen Verwaltung mit dem Vorbehalt der Schädigung“. Jeder harmlose Deutsche muß ja diesen Satz dreimal lesen und wird auch dann noch nicht die ganze Niedertracht erfassen, die darin steckt. Aber die fünf Juristen, die im Sondergericht die Mehrheit bilden, werden ohne weiteres die Aufgabe verstehen, die der Satz ihnen zuweist, nämlich: die Maßnahmen, welche die revolutionären Regierungen gegen die Fürsten getroffen haben, wieder aufzuheben und den Fürsten dafür Schadenersatz zuzusprechen.

Man gebe sich also keiner Täuschung hin über die furchtbare und drohende Gefahr. Um nicht mehr und nicht weniger handelt es sich, als den Fürsten riesige Geldsummen und Mittel in die Hände zu bringen, womit sie uns, unsern Staat, unsern Republik, unsern Wohlstand, ja unser Leben selbst um so wirksamer bekämpfen können und auch werden. Kein Volk gibt es auf dem ganzen Erdenrund, das nicht stets seinen Feindern, sobald es sich ihres entledigt, vor allen Dingen die Mittel zum Hochverrat wegnimmt. Nur uns Deutsche hält man für bumm genug, um uns selbst zum Werkzeug unserer eigenen Unterdrückung zu machen. Hilfe dagegen gibt es nur, wenn der Volksentscheid am 20. Juni nicht nur mit Mehrheit, sondern mit einem erdrückenden Mehr die Fürsten enteignet.

Verschiebung der Verbandstagswahl

Nachdem von der Reichsregierung die Volksabstimmung über den Gesetzesentwurf betr. die entschädigungslose Enteignung der früheren deutschen Fürsten auf Sonntag, den 20. Juni 1926, festgesetzt worden ist, muß die auf diesen Sonntag vorgesehene Wahl der Vertreter zum Verbandstag in Bremen auf

Sonntag den 27. Juni

verschoben werden. Die Wahl der Vertreter zum Verbandstag in Bremen findet also nicht am 20., sondern am 27. Juni in der Zeit von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 4 Uhr statt.

Wir erziehen unsere Mitglieder, für die entschädigungslose Enteignung der Fürsten mit Nachdruck zu wirken, die kurze Zeitspanne bis zur Volksabstimmung gehörig auszunützen und der Volksfrage zu einem entscheidenden Sieg über Fürstenbereicherung und Reaktion zu verhelfen.

Der Vorstand.

Wie die Arbeiterfeinde rüsten

Eine Zuchtanstalt für Gelbe

Auch ohne die Hausdurchsuchungen bei den Schwerindustriellen Erdorf, Böglers und Hugenbergs wußte man, daß bestimmte Kreise der Industrie eine Vettgemeinschaft mit den sogenannten vaterländischen Verbänden bilden und daß Unternehmerorganisationen die Putschpläne der Völkischen und die Fernmörder mit braunen Lappen unterstützen. Diese Kenntnis wird weiter gestützt durch den öffentlichen Einspruch des „Vereins für Bergbauische Interessen“ gegen die Hausdurchsuchung der hier oben genannten Personen. Eine solche politische Stellungnahme einer Organisation, die angibt, nur wirtschaftliche Ziele zu verfolgen, ist kein alltägliches Ereignis. Hätten sich die Gewerkschaften jemals an einer hochverräterischen Machenschaft beteiligt oder diese öffentlich in Schutz genommen, es wäre gar nicht auszudenken, was darob die Unternehmerverbände oder ihre Presse von sich gegeben hätte.

Was die Unternehmerorganisationen durch ihre Vettgemeinschaft mit den nationalistischen Verbänden verfolgen, erschließt eine Einrichtung, die den harmlosen Namen: Deutsches Institut für technische Arbeiterschulung trägt. Man kann diese Einrichtung, kurz Dinta genannt, als eine Zuchtanstalt für Gelbe bezeichnen. Der Vater des Dinta ist der bekannte Generaldirektor Albert Böglers. Es hat seinen Sitz in Düsseldorf und wurde im April 1925 gegründet. Über das Arbeitsgebiet und den Organisationsplan des Dinta heißt es in der Einführung:

1. Durchführung von Menschönomie in Industrie, Bergbau und Landwirtschaft. Insbesondere: a) Psychotechnische Auswahl und Eingruppierungen von Lehrlingen, Arbeitern und Beamten. b) Heranbildung von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern in Lehrwerkstätten, Werk- und Industrieschulen sowie Erleichterung derselben durch Turnen und Sport. c) Praktische Schulung von argunlernenden Arbeitern und Arbeiterinnen sowie Spezialarbeitern in Anlernwerkstätten. Theoretische Schulung in kurzen, systematischen Einleitungen zum wirtschaftlichen Denken und zur Volksgemeinschaft durch Werkzeitungen...

2. Werbung und Beratung auf dem Gebiete der Menschönomie.

3. Praktische Ausführung der erforderlichen Einrichtungen in den Betrieben sowie sachgemäße Überwachung und späterer Ausbau.

4. Heranbildung von Führern und Unterführern. a) Organisationsingenieure zur Führung von „Einheiten“. b) Ausbildungsingenieure für Werke und Zechen. c) Werkführer und -Lehrer. d) Ausbildungspersonal an Meistern und Vorarbeitern.

Die Organisation des Instituts ist folgendermaßen gegliedert: Ein Kreis von führenden Herren aus Industrie, Bergbau und Landwirtschaft bildet den Verwaltungsrat, der einen aus drei Herren bestehenden geschäftsführenden Ausschuss ernannt, nach dessen Weisungen die Institutsleitung zu arbeiten hat. Für die einzelnen Industriezweige werden Sonderauschüsse gebildet, in denen die führenden Herren dieser Zweige Sitz und Stimme haben. Das Institut arbeitet zusammen mit den Fachvereinen und dem Langnamerverein sowie mit Einzelnehmern mit dem Berliner Arbeitsausschuss für Berufsausbildung (Industriearbeiternachwuchs), gebildet vom Reichsverband der Deutschen Industrie, der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und dem Deutschen Ausschuss für technisches Schulwesen. In Deutschland werden Industriezweigen zu „Einheiten“ zusammengefaßt. Jede dieser Einheiten erhält einen Organisationsingenieur, der die Pläne des Instituts nach dessen allgemeinen Richtlinien sowie nach den Wünschen und Bedürfnissen der einzelnen Industriezweige und Werke verantwortungsvoll durchzuführen hat. Diese Organisationsingenieure bleiben in ihren Stellungen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis vom Institut, insbesondere steht diesem das Recht der Bestellung und Abberufung zu. Ähnlich ist die Stellung der Ausbildungsingenieure gebildet.

Das Programm des Dinta kann der Aufmerksamkeit des Gewerkschafters nicht eindringlich genug empfohlen werden. Es ist im Grunde nichts anderes, als ein Plan „zum wirtschaftlichen Denken und zur Volksgemeinschaft“. Zu welchem Zwecke „in Deutschland Industriezweigen zu Einheiten zusammengefaßt werden“. An der Spitze einer solchen „Einheit“ steht ein Organisationsingenieur, der von dem Dinta abhängig ist. Daß die Zuchtstätte für Gelbe ihre Tätigkeit längt aufgenommen hat, läßt sich schon an einer Reihe von Werkzeitungen erkennen, deren Form und Inhalt über einen Leisten geschlagen sind. Übrigens rühmt sich das Institut, die Herausgabe von Werkzeitungen kräftig gefördert zu haben. Der ja noch über den Zweck des Instituts im Zweifel sein sollte, der sei auf eine Aufzählung der wirtschaftlichen Nachrichten für Rhein und Ruhr (Nr. 46, 1925) verwiesen, wo es über die Tätigkeit des Dinta heißt: Es soll „erstens den jungen Mann hochwertig ausbilden, ihn zum zweiten „wenig“ machen und drittens ihn zum anständigen Menschen erziehen, das, was früher einmal die beste Seite unseres — Militärs war“.

Das Institut läßt eine Werbeschrift: Der Kampf um die Seele unseres Arbeiters, massenhaft verbreiten. Da wird über das Institut gesagt:

„Die Gründer denken sich dieses Institut als den Mittelpunkt eines großen, über das ganze Reich gelegten Systems, das an wichtigen Industriepunkten des Reiches durch ausgebildete Ingenieure, sogenannte Organisationsingenieure, vertreten ist. Die Organisationsingenieure haben bestimmte Bezirke, die sie mit den Gedanken der Menschönomie im Sinne unserer Ausführungen zu durchsetzen haben.“

Die Ausbildung der Organisationsingenieure dauert ein Jahr, nachdem lehren sie wieder zu ihren Werken zurück. In diesen ganzen Monaten paßt eine Bemerkung über eine „wirtschaftspolitische Tagung“ der vereinigten vaterländischen Verbände, die wir der Frankfurter Zeitung entnehmen:

Nachdem Stadler, der Redner des Tages, festgelegt hatte, daß die Eigenschaften, die im Lager der Bourgeoisie fehlen, Opfermut, Kampfbereitschaft und Disziplin, in der Arbeiterchaft vorhanden seien, leugnete er alle Führerqualitäten der Arbeiterführer und behauptete, daß die Arbeiterchaft, die nach Führung suche, nunmehr zeit für die Führung der bürgerlichen Oberhäupter. Die Arbeitersekretäre will er aus der Führung der Arbeiterchaft hinausdrängen, sie würden alle in der nächsten Zeit brotlos werden, wenn sie nicht rechtzeitig sich eine Position in der Arbeiterchaft schaffen würden. Zur wahren Führung innerhalb der Arbeiterchaft seien die Arbeitergeber berufen.“

Um die Sache in ihrer ganzen Bedeutung würdigen zu können, muß man den Plan, die Tätigkeit und die verschiedenen Aufzählungen zusammen betrachten: Ein bestimmter Kreis von Industriellen legt sich für die sogenannten vaterländischen Verbände schwer ins Zeug, wirft braune Lappen für Putschisten und Fernmörder aus, schafft mit dem der Arbeiterchaft abgekauften Lohn eine übers ganze Reich ausgebreitete recht kostspielige Überorganisation zur Zucht von Gelben. Auf Grund des Geldes und Erreichten glauben diese Industriellen heute schon die Hinausdrängung, das Brotloswerden der von der Arbeiterchaft gewählten Führer voraussetzen zu können.

An alledem ist zu erkennen, was die geschwornenen Arbeiterfeinde im Schilde führen: Vernichtung der Gewerkschaften, um die Arbeiter noch nachhaltiger auszubeuten und unterdrücken zu können. Was angeht dessen die Arbeiterchaft zu tun hat, braucht hier wohl nicht noch gesagt zu werden.

Neue Kolonialpolitik?

Schon vor ein paar Monaten (am 5. Dezember v. J.) haben wir an dieser Stelle nachgelesen, daß die Wiederaufnahme der Kolonialpolitik, die Erwerbung von Kolonien für die deutsche Republik nichts anderes sein würde, als was sie für das deutsche Kaiserreich war, nämlich die Schaffung von Gelegenheiten zu profitablen Geschäften für eine Anzahl von Kapitalisten, während die Geschäftskosten und das Risiko zu einem großen Teil vom Reich getragen würden, dessen Einkünfte heute zu etwa neun Zehntel aus der Tasche der Arbeiter fließen.

Wie nicht anders zu erwarten, haben die Interessierten Kreise weiter und weiter geböhrt, und verschiedene Anzeichen lassen darauf schließen, daß wir inzwischen der Gefahr neuer Kolonialabenteuer und Kolonialbelastungen näher gerückt sind. Hat doch die Tägliche Rundschau, bekanntlich das Sprachrohr des gegenwärtigen Außenministers Stresemann, Anfang April geschrieben:

„Daß uns (in Locarno) das Versprechen einer sofortigen Zuteilung eines Siedlungsgebietes nicht gegeben worden ist, mag richtig sein. Daß aber mit unserm Eintritt in den Völkerverbund der dauernde Ausschluß Deutschlands von der überseeischen Besiedlung nicht aufrecht erhalten werden kann, ist ebenso richtig... Selbstverständlich werden wir, wenn wir in den Völkerverbund eintreten, bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit unsere Forderung auf Übertragung eines Siedlungsgebietes anmelden...“

Auf ungewöhnliche Weise erklärt hier die für die deutsche Außenpolitik maßgebende Stelle, daß sie „bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit“ die alte Kolonialpolitik wieder aufnehmen gedenkt. Ja, es scheint sogar, daß man auf indirektem Wege bereits noch weitergegangen ist. Im Ausschuß des Reichstags wurde Ende März über einen Kredit von 8 bis 9 Millionen Mark verhandelt, den die — Gebr. Mannesmann kriegen sollen und für den das Reich Gewähr leisten soll. Als Pfand aber sollen dem Reich die gegen 10 000 Hektar umfassenden Ländereien übergeben werden, die die Gebr. Mannesmann noch in Nordafrika, in der Gegend von Keilila, besitzen. Da würde denn das Reich auf unaufrichtliche Art gleich unmittelbar in den Besitz einer Kolonie gelangen, und niemand kann voraussehen, was daraus noch entstehen mag.

Nicht früh genug kann die Arbeiterchaft auf diese Dinge achten. Wenn irgendwo, dann muß es hier heißen: wehre den Anfängen! Mit ihrer organisierten Macht muß sich die Arbeiterchaft diesen Bestrebungen entgegenstemmen, sonst wird sie gar bald böse Folgen zu tragen haben.

Kun ist der Kolonialpolitik ein neuer Prophet erstanden, nämlich der Reichsbankpräsident Dr. Schacht, der Ende März in der Deutschen Kolonialgesellschaft zu Berlin einen Vortrag hielt, wo er sich warm für die Erwerbung von Kolonien einsetzte. Wie kommt Saul unter die Propheten? Was geht den Präsidenten der Reichsbank die Kolonialpolitik an? Hat er nicht genug zu tun, die deutsche Währung in Ordnung zu halten? — Nun, Dr. Schacht meint, eben zum Zweck der Sicherung der deutschen Währung müsse er eine neue Kolonialpolitik empfehlen. Das Gebiet der deutschen Währung sei durch den Versailles Frieden eingeengt und müsse wieder ausgedehnt werden. Deshalb sei „in einem so vollstehenden und industrialisierten Lande wie Deutschland eine gesunde Wirtschaft und Währung ohne koloniale Betätigung nicht aufrechtzuerhalten.“

Neht sagen die Berichte über diesen Teil der Rede nicht, obgleich Dr. Schacht offenbar von hier aus gewissermaßen seine Berechtigung herleitete, über Kolonialpolitik zu sprechen, und folglich auf diesen Punkt Gewicht gelegt haben muß. Es ist deshalb nicht klar, wie er sich den Einsatz einer etwaigen Siedlungsabenteuer auf die Währung vorstellt. Soviel wird der verantwortliche Leiter der Reichsbank hoffentlich wissen, daß es für die Währung nicht auf die Anzahl Kilometer, sondern auf die Menge Warenumsätze ankommt, unter denen sie umfließt, und auf deren Warenumsätze. Es bleiben aber gleichviel Menschen, auch wenn ein paar von ihnen sich in Kamerun oder Togo niederlassen und dort fortjahren, deutsches Geld zu brauchen.

Von diesem Punkte, der demnach leider ziemlich dunkel bleibt, abgesehen, bringt Dr. Schacht zwei Gründe für die Erwerbung von Kolonien vor. Der erste ist die angebliche Überwältigung Deutschlands. Den deutschen Auswanderern werden, wegen der nationalen Berührung, fast überall in der Welt Schwierigkeiten gemacht, deshalb müssen wir für die „eigene Kolonien“ haben.

Hierzu können wir uns kurz fassen. Es ist einfach nicht wahr, daß Deutschland überfüllt ist. Das ist vielleicht nur eine bequeme Ausrede für die Sünden des Kapitalismus. Wie leicht machen sich doch die Herren die Sache! Wenn heute ein paar Millionen Deutsche keine Beschäftigung und keine Nahrung haben, so sind sie eben „gute“ im Lande und sollen anderswo hingehen, um ihren Unterhalt zu suchen! Das klingt ganz nach der berühmten Pantoffelschüttel-Wilhelms des Letzten. Weis, daß so viele in Deutschland arbeitslos sind, das liegt einzig und allein an der Samwirtschaft, die das Kapital in Deutschland

treibt. Ein halbes Jahr Sozialismus — natürlich sozialistische Wirtschaft, die noch nicht deshalb besteht, weil es ein paar sozialistische Minister, Regierungsräte und Staatsanwälte gibt — ein halbes Jahr Sozialismus in Deutschland würde nicht nur für die jetzt Arbeitslosen, sondern für noch viel mehr Menschen Beschäftigung bringen. Im Gegenteil, je mehr Menschen im Lande sind, desto besser kann man die Arbeit unter sie verteilen, und desto größeren Wohlstand können sie schaffen. Für ein sozialistisches Gemeinwesen gibt es keine Überwältigung.

Die zweite Begründung Dr. Schachts dagegen ist völlig neu und zielt auf eine grundsätzliche Umwälzung hin, neben der die Revolution von 1918 ein Kinderpiel wäre. Dr. Schacht sagt so:

„Deutschland soll nach dem Dawesplan gewaltige Summen bezahlen. Wie die Dinge heute liegen, kann es das nur in der Form, daß es einen Überschuß an industriellen Fertigprodukten auf den Weltmarkt wirft. Das aber wollen die empfangsberechtigten Länder nicht, weil sie dergleichen selbst liefern. Deshalb sei es nötig, die anerkannt vortrefflichen Produktionsmittel und Arbeitskräfte Deutschlands auf die Gewinnung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen hinzulenken.“ Das aber sei nur möglich in kolonialen Ländern.

Ob sich Dr. Schacht wohl die ganze Tragweite dieses seines Vorschlags klar gemacht hat? Das heißt ja, mindestens einen großen Teil der hochentwickeltesten deutschen Fertigungsindustrie abzubauen, die Arbeitskräfte in unkultivierte Länder zu verpflanzen und dort zu viel niedrigeren Arbeiten zwingen. Eine abenteuerliche Idee, die das deutsche Wirtschaftsleben noch viel schlimmer in seinem Lebensnerv treffen würde, als es die kapitalistische Wirtschaft jetzt schon tut.

Altersversicherung im Verband

Auch die heutige Nummer bringt eine Anzahl Beiträge zu dieser Frage, und es gehen noch mehr ein. Aber keine enthält etwas, was nicht schon gesagt worden wäre. Wir galten daher die Sache ausreichend und erschöpfend behandelt und „schließen“, vorherhand wenigstens, die Aussprache.

Als ich in Nr. 15 der NZ eine Anregung für die Altersversicherung gab, war ich davon überzeugt, daß dieser Vorstoß verschiedene Meinungen setzen werde. Die vielen persönlichen Anfragen geben mir Veranlassung, einiges Grundfäßliche zu dieser Frage zu sagen: Daß wir das Kapital nicht mit sozialistischen Theorien aus der Welt schaffen, sondern nur, indem wir das Kapital mit dem Kapital bekämpfen. Aus dieser Tatsache ergibt sich, daß wir für die wirtschaftliche Sicherstellung unserer Mitglieder alle uns zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden müssen. Nehmen wir an, ein alter Kollege, der 30 und noch mehr Jahre Mitglied ist, muß in dem Alter von beispielsweise 63 Jahren einen Streik mitmachen. Wir wissen alle, daß kein wirklicher Kampf ausgetragen wird, wo nicht Kollegen auf der Straße bleiben. Der Unternehmer wird heute mehr denn je darauf sehen, die alten, abgearbeiteten Kollegen nicht wieder einzustellen. Daß bei derartigen Ausfällen die alten Kollegen mit gemischten Gefühlen in den Kampf gehen dürfte jedem Kollegen einleuchtend sein. In den meisten Fällen kommt aber noch hinzu, daß den alten Kollegen die von manchem Unternehmer heute freiwillig gezahlte Altersrente entzogen wird. Wenn man dies alles in Betracht zieht, so kann man ersehen, was für Opfer ein alter Kollege bei einem Streik bringen muß. Denn die Entlassung bedeutet für ihn Hunger. Deshalb ist es Pflicht der Arbeiterorganisationen, die wichtige Frage der wirtschaftlichen Sicherstellung unserer alten Kollegen in die Hand zu nehmen.

Kun zu den praktischen Vorschlägen. Eine Ausstellung für die praktische Durchführung dieser Versicherung ist noch nicht möglich, da die statistischen Unterlagen fehlen. Deshalb ist es nur möglich, einige grundsätzliche Richtlinien zu geben.

Es ist wohl für jeden Kollegen klar, daß die Altersversicherung eine vollständig getrennte Einrichtung in unserer Organisation sein muß, die mit den Verbandsbeiträgen und sonstigen Unterstützungsleistungen nichts zu tun hat. Nur eine müde gemeinsame Sache: das Kassieren der Beiträge. Nehmen wir einmal an, der Beitrag für die Altersversicherung würde 0,50 M., der Verbandsbeitrag 1,20 M. die Woche betragen, so wäre es unannehmlich, wollte man in diesem Falle zwei Marken lieben. Bei der Frage der Pann- oder Mußbestimmung würde meine Grachten nur eine Mußbestimmung mit folgenden Einschränkungen in Betracht: Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach dem dritten Beitragsjahr in die Altersversicherungskasse einzutreten. Unter 21 Jahren und über 55 Jahre wird kein Mitglied in die NZ aufgenommen. Diese Bestimmungen müßte man aufzunehmen werden, und zwar aus folgenden Gründen: Zur Vereinfachung der NZ wäre es dringend erwünscht, daß man nicht ungeliebte Beitragsklassen einführt, sondern nur zwei, und zwar eine männliche und eine weibliche. Für die Jugendkollegen käme ja auch erst einmal eine dreijährige Verbandszugehörigkeit in Frage, so daß sie im günstigsten Falle mit dem 18. Lebensjahre in die NZ eintreten könnten. Da die meisten Jugendkollegen noch im 17. Lebensjahre lernen, sind sie ja doch nicht in der Lage, den Beitrag anzubringen, so daß ich das 21. Lebensjahr für den geeigneten Zeitpunkt halte.

Nach oben muß naturgemäß auch eine Grenze gesetzt werden. Ein Kollege, der sich erst mit 56 Jahren von dem Wert der Organisation überzeugt, kann meines Erachtens auch auf diese Einrichtung verzichten. Für die jetzigen alten Verbandskollegen müßten Übergangsbestimmungen geschaffen werden, die ihre langjährige Verbandszugehörigkeit in irgendeiner Form in Anrechnung bringt.

Aber man darf bei der Versicherung nicht die Familie der Versicherten vergessen. Es müßte berücksichtigt werden, daß bei dem Tode des Mannes die Frau mindestens ein Jahr einen Teil der Altersversicherung des Mannes befreit. Auch die Frage müßte einer gründlichen Prüfung unterworfen werden, inwiefern man die Frau der bezugsberechtigten alten Kollegen zu unterstützen gedenkt. Ich habe grundsätzlich bei Einführung der NZ erst eine längere Verbandszugehörigkeit in Vorschlag gebracht, um erst den Kollegen Gelegenheit zu geben, den Beweis ihrer Verbandszugehörigkeit zu erbringen. Grundsätzlich müßte dann auch eine mehrlährige Beitragsleistung in der NZ festgelegt werden, um überhaupt ein Aufbau- und Grundkapital zu haben. In diesem Falle wäre unbedingt eine fünfjährige Beitragsleistung für die NZ erforderlich. Diese Dauer der Beitragsleistung in der NZ müßte naturgemäß für die alten Kollegen nach der Dauer ihrer Verbandszugehörigkeit herabgesetzt werden, und zwar bis zu einem Jahre. Wenn wir erst einmal ein Grundkapital für die NZ in fünf Jahren geschaffen haben, dann dürften wir eine Grundlage besitzen auf der wir aufbauen könnten!

Ohne weiteres ist zuzugeben, daß eine Altersversicherung innerhalb der Organisation zweckmäßig wäre und nach gründlicher Erörterung zustande kommen wird. Schwierig ist aber doch das Wie. Mein Vorschlag geht auf eine freiwillige Altersversicherung hinaus. Die meisten überzeugten Gewerkschafter würden der NZ durchaus freiwillig entgegenstehen, besonders die Verheirateten. Aber die Jungmänner Zweifel in bezug auf diese Art ja auch dem Kollegen Strasser zugeordnet. Und deshalb wäre es besser, einer freiwilligen bzw. Anzeigebundenen Vorzug zu geben. Ich bin der Ansicht, daß die Freiwilligkeit viel fruchtbarer Aufnahme findet. Die Mehrzahl unserer Mitglieder kommt von ganz allein den Forderungen des Lebens nach. Sie zeitigt die Versicherung späterhin bessere Leistungen als die kapitalistischen Staaten.

Kun zur Kernfrage: Wie hoch müßte der Beitrag sein? Ich ist wohl mindestens die Höhe der staatlichen Beiträge notwendig. Es wäre an Hand von Sterblichkeitsstatistiken zu berechnen, wie die Mitglieder annehmbar das entsprechende Alter erreichen. Durch die Berechnung aller in Betracht zu ziehenden Umstände läme dann die jeweilige Verbandsaltersrente zahlenmäßig zum Ausdruck. Sicher ist die Rente bei gleicher Höhe mit den staatlichen Beiträgen besser Leistungen zeitigen. Das wäre dann für unsere Parlamentsabgeordneten ein wertvolles Agitationsmittel, eine Besserung der Staatseinkünfte zu fordern. Im großen Ganzen wird eine weitere erhebliche Festigung des Verbandes in Erscheinung treten. Es entsteht aber die Frage: Wie werden die rechtlichen Anteile solcher Kollegen gewahrt, die anderen freien Gewerkschaften überzuleten? Schon die Stellung dieser Frage läßt Zweifel an der Berechtigung einer Mußbestimmung aufsteigen. Es wäre jedenfalls eine recht eingehende Bearbeitung von unserm Vorstand zu wünschen.

Enträufelung der Wirtschaftsbilddie

Die Kaufkraft beruht auf Arbeitslohn und Gehalt. Hohe Kaufkraft hängt darum von hohem Lohn und Gehalt ab. Hohe Löhne und Gehälter können nur von einer hohen Produktion gedeckt werden, von einer Massenproduktion.

Niedrige Löhne sind an sich ein Übel, und sie sind auch die unmittelbare Ursache der Beschäftigungslosigkeit. Die Beschäftigung eines jeden Mannes und einer jeden Frau ist abhängig von der Beschäftigung der anderen. Die Leute sind beschäftigungslos, weil sie kein Geld haben, die Erzeugnisse kaufen zu können, die anderen Beschäftigung und Gehalt bringen.

Ein Schuhfabrikant zu einem barfüßigen Jungen: „Wie, du hast keine Schuhe?“

Junge: „Mein Vater hat kein Geld.“
Fabrikant: „Warum hat er kein Geld?“
Junge: „Er ist ohne Arbeit.“
Fabrikant: „Was hat er für einen Beruf?“
Junge: „Er ist Schuhmacher.“

Massenproduktion ist gewaltig, nein gewaltig ohne Massenverbrauch, und Massenverbrauch ist unmöglich, wenn der Arbeiter nicht durch hohen Lohn instand gesetzt ist, seine Erzeugnisse zu kaufen.

Die Produktionsfähigkeit steigt andauernd weiter. So muß auch der Arbeiters Anteil am Ertrag weiter steigen, sein Lohn muß höher und höher werden.

Geist und Arbeit. In den Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinverwaltung bringt Medizinalrat Dr. A. Usher eine Arbeit über Konstitution und Abnutzung, aus der wir die Tatsache entnehmen, daß auf Grund von Statistiken und Kurven der Geist wesentlichem Einfluß auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit hat. Die Kraft der Körpermuskeln steigt bis etwa zum 25. Jahre, bleibt bis etwa zum 35. Jahre auf gleicher Höhe, um dann ziemlich rasch abzunehmen. Ähnlich verläuft eine Kurve der Atfordlöhne von Drahtziehern, die ja auch die Leistungsstärke zum Ausdruck bringen können. Insofern aber zeigt diese Kurve ein etwas anderes Verhalten als der höchste Verdienst erst zwischen 30 und 35 Jahren erreicht, wie sich unter Schwankungen bis zum 4. Jahrzehnt gleich hoch hält, als sie nach dem 40. Jahre erst langsam und dann rascher sinkt. Die Abweichung von der reinen „Kraftkurve“ erklärt sich nach Dr. Usher daraus, daß für die Ausübung der Arbeit Übung, also eine Funktion des Geistes erforderlich ist. Durch diese Funktion des Geistes bleibt die Leistungsfähigkeit auch nach dem Sinken der Muskelkraft noch eine gewisse Zeit auf der alten Höhe.

bringen. All die Dinge werden in diesen Hiesenhallen gezeigt, dazu noch die hunderttausend anderen Sachen, die die Kaiserliche Kunst vor gewaltigen Angriffen schützen können.

Die Ausstellung schließt ein großer Kuppelplatz ab, damit die lebende Mensch die tiefen Eindrücke, die er bei Besichtigung des großen sozialen Elends bekommen hat, schnell wieder auswaschen kann. Die Kuppelplatz stört die Ausstellung, obwohl er auf dem äußersten Rand untergebracht ist. Kundige aber behaupten, daß die Ausstellung viel viel Geld koste, das nicht durch den Eintrittsbetrag aufgebracht werden könne, weil erfahrungsgemäß beim Eintritt um jeden Groschen gehandelt wird, auf dem Kuppelplatz aber die Großen viel Lohner sitzen und darum auch viel besser herauszuholen sind. Das ist die Mensch. So stellt er sich selbst auf der Ausstellung aus.

Die gesamte Ausstellung wird zusammengebunden durch die Miniatureisenbahn, die im Vorjahre auf der Münchner Verkehrsausstellung ein Belustigungsspiel war, hier aber zum Bedauernstand geworden ist. Einzig schleppt das kleine preisende Ungeheuer Besucher durch die Kilometerstrecken der Ausstellung. Wollte jemand, dem nur ein Tag zur Verfügung steht, vernünftig, die Ausstellung zu Fuß zu durchlaufen, der könnte sein blaues Wunder erleben. Das Studium der Ausstellung erfordert Wochen.

Die Ausstellung ist in drei Abteilungen zerlegt. Die erste ist die „So“ = Soziale Fürsorge, die das Hauptgebiet der Menschheit ist. Hier reichen sich Geschichte und Wissenschaft die Hand. 11 Hauptgruppen und 11 Sondergruppen ist alles, was zur Erhaltung, Erhaltung und Vernichtung des Menschen beiträgt, zusammengefaßt.

Die zweite Abteilung, die „So“ = soziale Fürsorge, zeigt 6 Hauptgruppen, wo, wie und wer soziale Fürsorge betreibt. Sie geben sich die vielen Wohlfahrts-, Fürsorge- und Völkerverbände, tragen von Privaten, Städten und Staaten, die Hände. Erst bei der Besichtigung dieser umfangreichen Ausstellung können wir ersehen, welche Fülle von Ausgaben zu lösen sind. Auf diesem Gebiet arbeiten Millionen Menschen unermüdet und aufopfernd in unendlicher, unerschöpfender Tätigkeit. Eine gewaltige Arbeit ruht in diesen Wirt-

Die Gefolci

Magazin

P. H. Eine jähre Sache soll einen jähren Namen haben. Ob aber der Name „Gefolci“ so schön ist wie die große Ausgestaltung für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Lebensübungen in Düsseldorf selbst, kann bezweifelt werden. Alle Gefolci sollen in Düsseldorf sein, daß die Ausgestaltung weit besser ist wie der Name. Die Ausgestaltung dauert von Mai bis Oktober dieses Jahres und ist die Resultiergen der großen Dresdener Hygienenausstellung vom Jahre 1910, zur Beträuft die Gefolci die Hygienenausstellung ganz lebendig an Umfang.

Die Ausgestaltung ist den deutschen Menschen gewidmet, die durch das Elend des Weltkrieges so unendlich gelitten haben und deren zu ihrer Wiedererholung eine unendliche Liebe gehört. Der Gesundheitsbau, der wie ein roter Faden durch die gesamte Ausgestaltung zieht, ist Waffnung und Belehrung, Aufklärung, damit die Ursachen der Epidemien, Keilchen und sozialen Übel erkannt werden; Belehrung, die erkrankten Übel durch geeignete Maßnahmen zu lindern und ihnen ganz zu begegnen. Damit Aufklärung und Belehrung nicht schuldig erfolgen — die großen Gefolciabteilungen sind unerschöpflich —, sind alle Veranstaltungen und Belände vertrieben, die sich mit sozialen und kulturellen Aufgaben beschäftigen. Neben den Unternehmern sind die Arbeiterverbände vertreten und neben den künftigen Kindern zeigen praktische Hände die Sorgen der heutigen Gefolciabteilung und belehren über Mittel und Wege zu ihrer Beseitigung.

Die Werbung ist herrschend, daß in diesen Krisenzeiten solche Ausgestaltung sehr unangebracht wäre. Das mag richtig sein, denn viele Arbeiter, für die in erster Linie die Ausgestaltung durchgeführt bringt, haben vom Besuch ausgeschlossen sein. Immerhin ist die Ausgestaltung bringend notwendig, um den Stand der heutigen sozialen Verhältnisse, Wege und Verfassung zu zeigen und zu prüfen. Die Gefolci hat die Möglichkeit durch die Arbeiterbewegung demokratisch gesteuert und auf der einen Seite der sozialen Fürsorge neue und höhere Gebiete gegeben. Das ist auch die Ursache, daß die

Gefolci sehr große Ausdehnung genommen hat. Darum ist auch jedem Kollegen, der es ermöglichen kann, zu empfehlen, die Gefolci zu besuchen. Die nach Düsseldorf kommenden Metallarbeiter müden auch nicht veräumen, daß unser jähre Metallarbeiterheim in unserer Düsseldorf Kollegen, welches in unmittelbarer Nähe der Ausgestaltung (Danzburger Ecke Sternstraße) liegt, zu besuchen. Dort werden die Kollegen gut und preiswert bewirtet. Es soll kein Kollege sich durch den künftigen Sprach, mit dem das Metallarbeiterheim Empfänglichkeit schließt, verheiden lassen. Dort heißt es: „An unsere Gewerkschaftskollegen, Freunde und Bekannten nebst ihren Frauen (so weit sie verheiratet sind) richten wir nunmehr die dringende Bitte, für einen guten Besuch des Heims die allergrößte Propaganda zu betreiben.“ Das klingt zwar sehr schön und läßt vieles ahnen, aber man kann ihnen den Düsseldorfern glauben, wenn sie sagen: „Das ist nicht so schlimm jenseit!“

Die Gefolci umfaßt ein ein schönes Rhein gelegenes Gelände von zwei Kilometer Länge. Die ganze Anlage ist von der Stadt Düsseldorf umgeben, die nicht nur für die Dauer dieser Ausgestaltung geschaffen, sondern ein dauerndes Herd der Stadt bleiben werden. Das merkwürdige Plannetzwerk gleicht in seiner wichtigen Bauweise einem verfeinerten römischen Kolonnensystem. Auf dem Vordach sind prächtige Bäume gepflanzt, die den auf dem Dach liegenden Ländchen einen wohlwollenden Schatten spenden. Die Gärten Semiohmis sind in den Schatten gestellt. Die übrigen Domänen sind von niedriger, vierkantiger Bauweise. Sie bieten ein großartiges Bild. Ein 40 Meter hoher Turm, der zugleich ein Ausstellungsgebäude für die künftige Gefolci Betonsockelbauweise sein soll — er wurde in vierzig Tagen errichtet —, erhebt sich über der Ausstellungsgebäude, die für die Gefolci besonders geschaffen wurden. Hier reißt sich alle an Höhe, eine immer größer und höher als die andere. Alle sind gefüllt mit Schatzwerten. Alles dreht sich um das künftige Unglück, das sich „Mensch“ nennt. Solange die Kaiserliche Kunst gut läuft, braucht man Bedacht genommen zu werden, wie sie in gutem Gang zu erhalten. Das „M“ wird hier künftighin gezeigt. Aber wehe, wenn die Kaiserliche Kunst tot und kaputt wird, dann gibt es schreckliche Dinge, die bestimmt sind, die Kaiserliche wieder in Gang zu

Anträge zum 17. Verbandstag in Bremen

Su Punkt 5 der Tagesordnung

1. Anträge, die vorher Einzelberatung des Statuts erledigt werden müssen

a) Staffelung der Streik- und Maßregelungsunterstützung, Erhöhung der Unterstützungen

1. § 8^a zweiter Absatz soll lauten: Das Reisegeld beträgt in allen Beitragsklassen 1,50 M. für den Tag und wird gewährt:

In der 1. Beitragsklasse für höchstens 40 Tage	
2. u. 3.	90
4.	20
5.	15

2. § 9^a dritter Absatz soll lauten: Der Beitrag zu den Überbleibungslosten beträgt in der 1. Beitragsklasse:

52 Wochen = 87,50 M.	85
104	45
156	45
208	55
260	60
312	65
364	65
416	65
468 und mehr 90,	60

3. § 10^a zweiter Absatz soll lauten: Die Erwerbslosenunterstützung beträgt in der 1. Beitragsklasse (130 Pf. Beitrag):

Bei einer Mitgliedschaftsdauer von	Pro Tag	Pro Woche	Für Wochen	In 20 Wochen
52 bis 156 Wochen	1,80	7,80	20	156,—
157 . . . 260	1,40	5,40	20	108,—
261 . . . 364	1,55	9,30	20	186,—
365 . . . 468	1,85	9,90	20	198,—
469 u. mehr	1,80	10,80	20	216,—

Die Unterstützungsätze der Beitragsklassen 2 bis 5 bleiben unverändert.

4. § 13^a soll lauten: Das Sterbegeld beträgt in der 1. Beitragsklasse (130 Pf. Beitrag):

Mitgliedschaftsdauer	M.	Mitgliedschaftsdauer	M.
über 52 Wochen	40,—	über 364 Wochen	80,—
104	45,—	416	90,—
156	50,—	468	100,—
208	55,—	520	110,—
260	60,—	572	120,—
312	70,—		

5. § 15^a soll lauten: Die Gemahregelungsunterstützung wird auf die Dauer von längstens 13 Wochen gewährt und beträgt in der 1. Beitragsklasse (130 Pf.)

Bei einer Mitgliedschaftsdauer von Wochen	Für den Tag	Für die Woche	Bei einer Mitgliedschaftsdauer von Wochen	Für den Tag	Für die Woche
von 26—156	8,—	18,—	von 26—156	2,50	15,—
157—260	8,80	19,80	157—260	2,75	16,50
261—364	8,80	21,60	261—364	3,—	18,—
365—468	8,90	23,40	365—468	3,25	19,50
über 469	4,20	25,20	über 469	3,50	21,—

6. Beitragsklasse (75 Pf.)

Bei einer Mitgliedschaftsdauer von Wochen	Für den Tag	Für die Woche	Bei einer Mitgliedschaftsdauer von Wochen	Für den Tag	Für die Woche
von 26—156	2,—	12,—	von 26—156	1,40	8,40
157—260	2,30	13,20	157—260	1,55	9,90
261—364	2,40	14,40	261—364	1,70	10,20
365—468	2,60	15,60	365—468	1,85	11,10
über 469	2,90	16,80	über 469	2,—	12,—

7. Beitragsklasse (50 Pf.)

Bei einer Mitgliedschaftsdauer von Wochen	Für den Tag	Für die Woche	Bei einer Mitgliedschaftsdauer von Wochen	Für den Tag	Für die Woche
von 26—156	1,—	6,—			
157—260	1,10	6,60			
261—364	1,20	7,20			
365—468	1,30	7,80			
über 469	1,40	8,40			

8. § 16^a. Die gleiche Staffelung wie in § 15.

Vorum. Soweit nach dem Verbandstag Änderungen der Beiträge und Unterstützungen sich als notwendig erweisen, sind die entsprechenden Vorschläge der Mitgliedschaft zur Abstimmung zu unterbreiten.

Bremen, Garburg, Ludwigshafen a. Rh. Die Streikunterstützung nach dem Vorbild der Unterstützung bei Erwerbslosigkeit entsprechend abzustufen.

Danzig, Wültingen. Die Gemahregelungs- und Streikunterstützung ist nach der Dauer der Mitgliedschaft zu staffeln.

Darmstadt, Frankfurt a. M., Höchst, Offenbach. Die Maßregelungs- und Streikunterstützung wie folgt festsetzen: Nach einer Mitgliedschaftsdauer

von 26—52 Wochen, die Woche das 12fache des Grundbeitrages	
über 52—260	15
260—520	18
520	20

Der Familienzuschlag für Frau und je 1 Kind beträgt 30 Pf. Bei geringerer Mitgliedschaft (Absatz 3 des § 15 und Absatz 2 des § 16) in allen Klassen das 10fache des Grundbeitrages.

Dortmund. Dem § 16 Abs. 2 hinter dem Wort „wöchentlich“ anfügen: Mitglieder, die 156 Wochenbeiträge geleistet haben, erhalten zu den obigen Sätzen pro Tag 20 Pf., pro Woche 1,20 M. mehr und steigt dann nach je 156 Wochenbeiträgen um pro Tag 20 Pf. = pro Woche 1,20 M. bis zur Höchstgrenze von 21 Jahren Beitragsleistung.

Eilenburg. Dem Vorstand resp. Beirat wird Ermächtigung erteilt, die Unterstützungsätze für Streik und Maßregelung sowie Familienzuschlag zu erhöhen, bis die Höhe der Vorkriegszeit erreicht ist.

Hünfeld. Die Streikunterstützung beträgt pro Tag bei einer Mitgliedschaftsdauer von

26—52 Wochen	52—156 Wochen	darüber
1. Klasse	2,50	2,75
2.	2,—	2,25
3.	1,40	1,80
4.	1,—	1,20

Hörsing. Die in § 16 des Statuts vorgesehenen Unterstützungen sind nach der Mitgliedschaftsdauer zu staffeln, und zwar von 26 bis 52, von 53 bis 156, von 157 bis 260, von 261 bis 364, von 365 bis 468, von 469 bis 572 Wochen und mehr als 572 Wochen. Die jetzt bestehenden Sätze gelten als Rindessätze. Die prozentuale Staffelung nach oben ist von der Statutenberatungskommission vorzunehmen.

Hamburg, Dagersheim, Seefeld, Zeitz. Die Gemahregelungs- und Streikunterstützung ist nach Beitragsklassen und nach der Mitgliedschaftsdauer abzustufen.

Hannau. Die Gemahregelungs- und Streikunterstützung beträgt in allen Klassen das dreifache, in den Fällen des Absatzes 3 des § 15 und des Absatzes 2 des § 16 das zweifache des Durchschnittswochenbeitrages der letzten 26 Wochen.

Hannover. Die Höhe der Maßregelungs- und Streikunterstützung beträgt entsprechend der Beitragsleistung nach

1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
26	52	260	520 Wochen
2,25	2,50	2,75	3,— M.

In den übrigen Klassen sind die Sätze entsprechend zu staffeln: anstatt 0,30 M. zu setzen 0,50 M.

1,80	8,—
0,20	0,30
1,20	1,80

Karlshöhe. Die Gemahregelungsunterstützung nach § 15 Abs. 2 und die Unterstützung bei Streiks nach § 16 Abs. 1 beträgt:

Bei einer Mitgliedschaftsdauer von Wochen							
26—156		156—260		260—520		nach 520	
p. Woche	p. Tag	p. Woche	p. Tag	p. Woche	p. Tag	p. Woche	p. Tag
1.	15,—	2,50	17,—	2,80	19,—	3,15	21,—
2.	12,—	2,—	14,—	2,30	16,—	2,65	18,—
3.	9,—	1,50	11,—	1,80	13,—	2,15	15,—
4.	6,—	1,—	8,—	1,30	10,—	1,65	12,—

Der Zuschlag in allen Beitragsklassen für die Frau 0,50 M., für jedes fürsorgepflichtige Kind 0,30 M. pro Tag.

Kassel. Die Gemahregelungsunterstützung nach § 15 Abs. 2 und die Unterstützung bei Streiks nach § 16 Abs. 1 beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer von

1. Klasse pro Tag	2. Klasse pro Tag	3. Klasse pro Tag	4. Klasse pro Tag
26—52 Wochen	2,—	1,50	1,— M.
über 52—260	2,50	2,—	1,50
260 Wochen	3,—	2,50	2,—

Der Zuschlag beträgt in allen Beitragsklassen für die Frau 30 Pf., für jedes fürsorgepflichtige Kind 20 Pf. pro Tag.

Königsberg. Die Streik- und Gemahregelungsunterstützung beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer

1. Klasse pro Tag	2. Klasse pro Tag	3. Klasse pro Tag	4. Klasse pro Tag
von 27—156 Wochen	2,50	2,—	1,40
über 156—260	2,75	2,25	1,60
260—364	3,—	2,50	1,80
364—468	3,25	2,75	2,—
468 Wochen	3,50	3,—	2,20

Die Zuschüsse für Frauen und Kinder sind in allen Jahresklassen einheitlich festzusetzen. Wenn es die finanziellen Verhältnisse gestatten, möge der Verbandstag höhere Unterstützungen beschließen.

Koschütz. Die Streikunterstützung in den Beitragsklassen wie folgt festzusetzen:

Bei einer Mitgliedschaftsdauer von	1. Klasse pro Tag	2. Klasse pro Tag	3. Klasse pro Tag
26—156 Wochen	1,50	1,—	—,50
156—260	1,75	1,25	—,75
260—364	2,—	1,50	1,—
364—468	2,25	1,75	1,25
468—572	2,50	2,—	1,50
über 572	2,75	2,25	1,75

Zu diesen Sätzen wird in jed. Beitragsklasse für jedes fürsorgepflichtige Kind ein Zuschlag von 20 Pf. pro Tag bezahlt

Bei einer Mitgliedschaftsdauer von	1. Klasse pro Tag	2. Klasse pro Tag	3. Klasse pro Tag
26—104 Wochen	—,80		
104—208	—,50		
208—312	—,70		
312—416	—,80		

Köln. Die Streikunterstützung nach § 16 Abs. 1 wie folgt festsetzen:

1. Beitragsklasse (100 Pf. Grundbeitrag)			
Bei einer Mitgliedschaftsdauer von	ab d. Grundbeitrages	für den Tag	für die Woche
18—26 Wochen	60	—,60	8,60
über 26—52	150	1,50	9,—
52—104	250	2,50	15,—
104—260	275	2,75	18,50
260	300	3,—	18,—

2. Beitragsklasse (75 Pf. Grundbeitrag)			
Bei einer Mitgliedschaftsdauer von	ab d. Grundbeitrages	für den Tag	für die Woche
13—26 Wochen	60	—,45	2,70
über 26—52	150	1,15	6,90
52—104	250	1,90	11,40
104—260	275	2,10	12,60
260	300	2,25	13,50

3. Beitragsklasse (50 Pf. Grundbeitrag)			
Bei einer Mitgliedschaftsdauer von	ab d. Grundbeitrages	für den Tag	für die Woche
13—26 Wochen	60	—,30	1,80
über 26—52	150	—,75	4,50
52—104	250	1,25	7,50
104—260	275	1,40	8,40
260	300	1,50	9,—

4. Beitragsklasse (30 Pf. Grundbeitrag)			
Bei einer Mitgliedschaftsdauer von	ab d. Grundbeitrages	für den Tag	für die Woche
18—26 Wochen	60	—,20	1,20
über 26—52	150	—,45	2,70
52—104	250	—,75	4,50
104—260	275	—,85	5,10
260	300	—,90	5,40

Offenbach a. M. Die Erwerbslosenunterstützung wie folgt zu beschließen:

1. Beitragsklasse = 1 M. Grundbeitrag	
bei 52—156 Wochen für 10 Wochen das 5fache des Grundbeitrages	
über 156—260	12
260—364	15
364—468	18
468 Wochen	20

In der 2., 3. und 4. Beitragsklasse dieselbe Staffelung wie in der 1. Beitragsklasse.

Schönebeck. Die Unterstützung bei Maßregelung (§ 15 Abs. 2) und bei Streiks (§ 16 Abs. 1) wie folgt festzusetzen:

1. Beitragsklasse pro Tag 3,— M., pro Woche 18,— M.		
2.	2,90	18,90
3.	1,50	9,—
4.	1,—	6,—

Schwemingen (Ortsverwaltung). Der Verbandstag möge beschließen, daß die Höhe der Unterstützungsätze bei Maßregelung, Streik und Aussperrung nicht nur nach Beitragsklassen, sondern auch nach der Anzahl der geleisteten Beiträge gestaffelt wird. Die bestehenden Unterstützungsätze sind in diesem Fall als Rindessätze festzusetzen und gelten für Zwöschige Mitgliedschaft.

Sülzungen. Die Streik- und Gemahregelungsunterstützung nach der Dauer der Mitgliedschaft wie folgt abzustufen:

1. Stufe	über 26—156 Wochen Mitgliedschaft
2.	156—364
3.	364

Die Frauen- und Kinderzulage ist in allen drei Stufen dieselbe.

Zwickau. Die Streik- und Gemahregelungsunterstützungsätze entsprechend der Mitgliedschaftsdauer nach den Grundätzen des jetzt bestehenden Statuts (vergl. § 10) zu staffeln.

Müller-Dresden. Die Streik- und Maßregelungsunterstützung beträgt:

1. Klasse statt 15,— = 20,— M.	plus Familienzuschläge	
2.	12,— = 15,—	Frau wöchentlich 2,40 M.
3.	8,40 = 12,—	Kind 1,80
4.	6,— = 8,40	

Bei weniger als 26 Wochen geleistete Beiträge:

1. Klasse statt 10,20 = 12,— M.	plus Familienzuschläge	
2.	8,40 = 10,20	Frau wöchentlich 2,40 M.
3.	6,— = 8,40	Kind 1,80
4.	4,80 = 6,—	

a) Übernahme der Gehälter auf die Hauptklasse

Danzig, Neuselitz, Pforzheim, Sigen, Jülich. Zur Beibehaltung der örtlichen Angehörigen erfolgt durch die Hauptklasse Eintragung (Eventualantrag). Die Beibehaltung der in den örtlichen Verwaltungen unter 1000 Mitgliedern angestellten Kollegen erfolgt durch die Hauptklasse.

f) Verhältniswahl

Annaberg, Braunschweig, Döbeln, Eilenburg, Eisenach, Elmshorn, Emden, Essen, Freiburg i. Schl., Gattlingen, Mannheim (Bezirk Schwetzingen), München-Grabbach, Oberhausen, Söllingen, Stuttgart, Ulfenbüttel, Wittenberg, Zwickau, Schwarz-Weiß. Alle Wahlen innerhalb des DMV sind nach der Verhältniswahl vorzunehmen.

Konstanz. Die Wahlen zu Verbandstagen, Gewerkschaftskongressen, Berufs- oder Bezirkskongressen erfolgen nach dem Verhältniswahlsystem.

Welfert. Bei sämtlichen Wahlen im DMV, wo zwei und mehr Vertreter in Frage kommen, ist das Verhältniswahlsystem anzuwenden.

Schwetzingen. Das Verbandsstatut wird insofern geändert, daß 1. die Wahlen zur Ortsverwaltung, 2. der Delegierten zur Bezirkskongressen und 3. der Delegierten zum Verbandstag durch Wahl getätigt werden. Die Wahlhandlung erfolgt auf der Grundlage der Verhältniswahl.

g) Zulassung von Mitgliedern nach dem 31. Dezember 1921 ausgeschiedenen Mitglieder, Aufnahme von arbeitslosen Metallarbeitern, Einführung einer Beitragsklasse von 20 bzw. 10 Pf. pro Woche für Hausgesteuerte

Bernburg, Gevelsberg. Mitglieder, die nicht mehr in Arbeit stehen und ausgesteuert sind, ihre Mitgliedschaft jedoch aufrechterhalten wollen, sind während der Dauer der Erwerbslosigkeit in die Klasse für Invaliden einzureihen.

Geminnitz. Für Mitglieder, welche als erwerbslos ausgesteuert sind, beträgt der Beitrag während ihrer weiteren Erwerbslosigkeit 20 Pf. für Männliche und 10 Pf. für Weibliche pro Woche. Diese Beiträge werden bei eintretender Wiederbeschäftigung als Vollbeiträge der zuletzt gezahlten Beitragsklasse gewertet.

Grimmshausen. Der Verbandstag wolle beschließen, daß denjenigen Mitgliedern, die dem Verband 25 Jahre angehören und ihre Beiträge immer nach den im Statut für sie festgesetzten Klassen geleistet haben, die nach diesen Klassen bemessene Unterstützung ihnen auch dann gesichert bleibt, wenn sie infolge hohen Alters für den Unternehmerrinderleistungsfähig werden und dieser sie im Stundenlohn zurücksetzt und sie infolgedessen die hohe Beitragsklasse nicht mehr steuern können.

Danzig, Welfert, Berger u. Gen., Annaberg (* Abs. 3, 4 u. 5), Elmshorn, Emden, Essen, Konstanz, Neuselitz, Tönning, Welfert, Wittenberg, Weyhard u. Gen., Aus, Goly-München, Sydow-Eibing (* ohne Einleitung), Schuch u. Gen., Suhl, Westermann, Schwarz-Weiß. Die Tatsache, daß von 2½ Millionen deutscher Metallarbeiter nur circa 600 000 gewerkschaftlich organisiert sind, ist die Ursache, daß der DMV nicht mit der notwendigen Kraft gegen die Unternehmerrinderleistungsfähigen kämpfen kann. Es muß daher alles getan werden, um auch den letzten Metallarbeiter in den DMV zu bekommen. Notwendig ist vor allem, sämtliche schon einmal organisierten Kollegen, die in der Inflationszeit ihre Mitgliedschaft verfallen ließen bestmöglichst ausstraten, wieder in den Verband zurückzugewinnen.

Der Verbandstag beschließt daher, daß ähnlich wie im Verkehrsband für die Zeit vom 15. August bis 15. November 1926 für die Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder folgende Bestimmungen gelten:

Allen nach dem 31. Dezember 1921 ausgeschiedenen Mitgliedern, die mindestens ein Jahr Mitglied im DMV waren, wird die Wiederaufnahme ohne Beitragsbeitrag unter Anrechnung der früher geleisteten Beiträge gestattet.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft bis zu 30 Wochen unterbrochen war, treten nach sechsmonatiger neuer Beitragsleistung wieder in den Genuß der satzungsgemäßen Rechte bezüglich der Gewährung von Unterstützung.

Bei einer Unterbrechung der Mitgliedschaft bis zu 60 Wochen sind 15 neue Beitragswochen und bei längerer Unterbrechung 30 neue Beitragswochen notwendig, um die früher erworbenen Rechte wieder aufleben zu lassen.

Eibing, Essen, Jülich, Konstanz (* Abs. 2 und 4 und statt einer Aufnahmegebühr von 50 Pf.: 30 Pf.), Plauen, Varel, Wiesbaden, Wittenberg, Wöge-Löwen, Traßl-Wegesad, Goly-München, Keil u. Gen., Offenbach, Rummel u. Gen., Suhl, Schwarz-Weiß, Wille u. Gen., Zudenwalde. Um unter den erwerbslosen Metallarbeitern wachsende Zahl zum Verband agieren zu können, ist notwendig, daß auch sie zurzeit ihrer Erwerbslosigkeit in den Verband aufgenommen werden. Die gewerkschaftliche Erfassung der Unorganisierten ist um so notwendiger, als sie ohne feste Verbindung mit der Gewerkschaft alibi leicht von dem Unternehmer als Lohnbrüder und Streikbrecher benutzt werden können.

Der 17. Verbandstag beschließt daher, daß Metallarbeiter auch während ihrer Arbeitslosigkeit in den DMV aufgenommen werden. Sie haben eine Aufnahmegebühr von 50 Pf. und bis zur Beendigung ihrer Erwerbslosigkeit einen Wochenbeitrag von 10 Pf. zu zahlen.

Die so aufgenommenen Kollegen erhalten kostenlos die „Metallarbeiter-Zeitung“ und sind berechtigt, sich an allen Mitglieder-versammlungen und Abstimmungen zu beteiligen.

Jedoch tritt ein Anspruch auf Unterstützung erst ein nach Leistung der im Statut vorgesehenen Anzahl von Vollbeiträgen.

Hörsing, Danzig, Gevelsberg, Hannau, Rannheim (Bezirk Schwetzingen), Berger u. Gen., Nürnberg, Rotzsch u. Gen., Gleiwitz, Pansel-Emden, Reichel-Härsenwalde, Wolfers-Ellingen, Opladen. Das gleiche von Abs. 2 an wie Eibing bis Wille u. Gen., Zudenwalde.

Hörsing. Der Verbandstag wolle beschließen: Diejenigen Mitglieder, die während der Kriegszeit rekrutiert waren und dadurch ihre Mitgliedschaft unverändert verloren haben, werden in ihre alten Rechte wieder eingeleitet, soweit dieselben nach Kriegsschluß die Mitgliedschaft aufgenommen haben.

Hannau. Den Erwerbslosen ist die Möglichkeit zu geben, sich in den Deutschen Metallarbeiter-Verband aufnehmen zu lassen bei einem Eintrittsbeitrag von höchstens 50 Pf. und einem Wochenbeitrag von wöchentlich 10 Pf., die als Vollbeiträge in Anrechnung kommen.

Jena. Der Verbandstag möge beschließen: Alle Kollegen, die bis zum Jahre 1923 mindestens 10 Jahre Mitglied waren und durch die Inflation ihre Mitgliedschaft aufgaben, werden bei Wiedereintritt in den Verband nach einjähriger Mitgliedschaft die früher geleisteten Beiträge angerechnet. Endtermin für obigen Beschluß ist der 1. Januar 1928.

München. Der Verbandstag möge beschließen, allen erwerbslosen Metallarbeitern ist die Möglichkeit zu geben, Mitglied des DMV zu werden. Zu diesem Zweck ist ein geringer Pflichtbeitrag zu errechnen (Verwaltungslosten ihrer Interessensvertretung) und festzusetzen.

Saarbrücken. In der neunten Zeile hinter den Worten „Beitragsleistung entspricht“ einfügen: Dieses gilt jedoch nur für die Mitglieder, welche statutengemäß nach Vollendung des festgesetzten Lebensjahres in die höhere Beitragsklasse übertreten.
Wetzlar. Eine Gruppe für Beihilfe mit 10 S. Beitrag hinzufügen, so daß eine Unterstützung von 3 M die Woche bezahlt wird.
Wetzlar. Hinter den Worten „Beitragsleistung entspricht“ einfügen: Beihilfe, die vor Beendigung der Beihilfe dem Verbandsmitglied 52 Wochen angehört haben, erhalten nach Leistung von 10 Vollbeiträgen die Unterstützungssätze der entsprechenden Klasse.

Abf. 3

Frankfurt. Ersten Satz streichen.
Bergedorf, Garburg, Jelsch. Den zweiten Satz beginnend mit den Worten „Dem Beitritt gleichzusetzen“ streichen.
Ebersbach. In Zeile 4 hinter dem Wort „stattfinden“ einfügen: Die Überführung der Unterstützung erfolgt dann sofort in die jeweils geltende Zahl der geleisteten Beitragswochen, wie bei allen übrigen Mitgliedern.
Werra. 1. Im ersten Satz hinter dem Wort „Beitritt“ einfügen: erstmalig.
 2. Als zweiten Satz einfügen: Wird eine mindestens fünfjährige frühere Mitgliedschaft nachgewiesen, treten bei diesen Mitgliedern die Bestimmungen der Abf. 1 und 2 in Kraft.
München. Den dritten Satz streichen, dafür setzen: Übertretende, die bereits früher Mitglied des DMB waren und sich auf Grund des Arbeitsverhältnisses zwangsmäßig in andere freie Gewerkschaften überschreiben lassen mußten, treten sofort wieder in ihre früher erworbenen Rechte ein.
Meißen, Oberan, Tafelberg, Siegburg, Tattlingen, Wilhelmshaven, Rüttingen. Den Abf. 3 streichen.
Wurzen. In der zweiten Zeile die Ziffer „50“ zu ersetzen durch: 60.
Wurzen u. Gen., Suhl. An geeigneter Stelle einfügen: Mitglieder, die auf Grund des § 6 Abs. 4 in einer niederen Klasse Beiträge zahlen, sowie die Halb- und Ganzinvaliden erhalten den Unterstützungssatz derjenigen Klasse, in welcher sie vor Einreichung in eine niedrigere Klasse mindestens ein Jahr Beiträge entrichtet haben.

Abf. 4

Hilfswärter. In der siebten Zeile hinter dem Wort „berechnet“ einfügen: Dauert die Arbeitslosigkeit jedoch länger als 4 Wochen, so beginnt der Anspruch auf Unterstützung vom ersten Tage an.
Leer. In der dritten Zeile die Worte „erste Woche (Wartzeit 7 Tage)“ streichen, dafür setzen: ersten 3 Tage (Wartzeit).
Tattlingen. Die Bestimmungen über die Karenzzeit streichen.

Abf. 7

Tattlingen. Ziffer 7 streichen.
 § 11
Worms. Die Bestimmungen über Gewährung von Kurzarbeiterunterstützung in § 11 sind derart zu gestalten, daß längere Zeit verlor arbeitende Kollegen dann Unterstützung erhalten, wenn die Verurteilung mehr als ein Viertel der normalen Arbeitszeit beträgt. Die Unterstützung ist nach Dauer und Umfang der Kurzarbeit zu staffeln.
Bernburg, Pforzheim. In Zeile 4 die Ziffer „24“ streichen, dafür setzen: 32.
Darmstadt, Frankfurt a. M., Höchst, Offenbach. In Zeile 4 die Worte „24 Stunden in einer Arbeitswoche“ streichen, dafür setzen: die Hälfte der im Tarif vorgesehenen wöchentlichen Arbeitszeit.
Frankfurt a. M. Am Schluß folgendes anfügen: Kurzarbeitende Mitglieder, die länger als die Hälfte der tarifmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind und deshalb keine Kurzarbeiterunterstützung erhalten, können, wenn die Kurzarbeit 36 Stunden nicht übersteigt, nach vorherigem Antrag bei der zuständigen Ortsverwaltung von der sechsten Woche ab in die nächste niedrigere Beitragsklasse übertreten. Der Bezug der Unterstützung regelt sich in diesen Fällen sofort nach der neuen Beitragsklasse.
 Bei Wiedereintritt in die reguläre Beitragsklasse gelten für den Unterstützungsbezug die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des Verbandsstatuts.
Leipzig. Hinzufügen: Bei einer Wochenarbeitszeit von 4 Tagen (32 Stunden) kann jede dritte Woche eine Erwerbslosensmarke gestellt werden, welche als Beitrag gilt. Mitglieder unter 52 Wochen Beitragsleistung können in derselben Zeit eine beitragsfreie Marke erhalten.
 Im Falle der darauffolgenden Unterstützungsberichtigung durch Kurzarbeit oder völlige Erwerbslosigkeit werden bei bezugsberechtigten Mitgliedern die Ausbehalte als Karenzzeit angerechnet.
Oberhausen. In Zeile 4 die Ziffer „24“ streichen, dafür setzen: 46.
Pforzheim. Im Falle der Ablehnung des Antrages Bernburg, Pforzheim hinter dem Wort „hat“ in Zeile 6 nachstehenden Satz einfügen: Für Industriezweige, in welchen das Verhättnis der Arbeiter zur Eigenart derselben alljährlich und periodisch wiederkehrt, gilt das Verhättnis als Arbeitslosigkeit, wenn die Arbeitszeit auf mindestens 32 Stunden in einer Arbeitswoche herabgesetzt wird.
Stettin. Von den Worten in der fünften Zeile „herabgesetzt wird“ an wie folgt fassen: oder Verhättnisänderungen in demselben Ausmaß erfolgen. Die Unterstützung in diesem Falle wird jedoch nur dann gezahlt, wenn nicht die Geschäftsentwicklungen die Ursache für das Aussetzen oder Verhättnisarbeiten bilden, es sei denn, daß das Aussetzen oder Verhättnisarbeiten während einer längeren Zeit, als zur Inventuraufnahme notwendig ist, anhält. Das Mitglied usw. wie bisher.

§ 12 Abs. 1

Reichen-Schweinfurt. In der sechsten Zeile an Stelle „Erhebungstage“ zu setzen: Unterstützungstage.

§ 13 Abs. 2

Reichen-Schweinfurt. Bessere Unterstützungssätze anfügen: Das Sterbegeld beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer von über 572 Wochen pro Jahr 10 M, mehr bis zum Höchstjahre in der 1. Klasse 150 M, 2. Klasse 90 M, 3. Klasse 60 M, 4. Klasse 30 M.
Wetzlar. Folgende Fassung geben:

Bei einer Mitgliedschaftsdauer von	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.
über 52 Wochen	20,-	15,-	10,-	6,-
156 „	30,-	20,-	15,-	9,-
260 „	40,-	25,-	20,-	12,-
364 „	50,-	30,-	25,-	15,-
468 „	60,-	35,-	30,-	18,-
572 „	70,-	40,-	35,-	21,-
676 „	80,-	45,-	40,-	24,-
780 „	90,-	50,-	45,-	27,-
884 „	100,-	60,-	55,-	30,-
988 „	110,-	70,-	65,-	33,-
1092 „	120,-	80,-	75,-	36,-

§ 15 Abs. 1

(Siehe Anträge zu §§ 15 und 16 des Statuts unter Ziffer I d zu Punkt 5 der Tagesordnung.)

Einwärts-Rordensham. In der dritten Zeile hinter dem Wort „werden“ einfügen: oder nachweislich wegen dieser Tätigkeit von anderen Arbeitgebern nicht zur Einstellung gelangen.

Abf. 3

Wetzlar, Werra. In Zeile 2 die Ziffer „13“ zu ersetzen durch: 21.
Wetzlar. Die „Wetzlar, Werra“ zu ersetzen durch: 26.
Werra. An geeigneter Stelle einfügen: Wird dem Genossenschaftlichen die staatliche Erwerbslosenunterstützung verweigert, so wird die Genossenschaftsunterstützung für die Dauer der Verweigerung um zwei Drittel erhöht.
 § 16 Abs. 1

Lübeck. In Zeile 3 die Ziffer „26“ zu ersetzen durch: 13.

Abf. 3

Wetzlar. An geeigneter Stelle einfügen: Lehrlinge erhalten die Unterstützungssätze der 4. Klasse.

§ 21 Abs. 1

Vertrag-Reitmann. § 21 umstellen und ergänzen. Bisherige Abschnitte „b, c, d“ werden Abschnitte a, b, c, dann folgt Abschnitt d mit folgendem Wortlaut: d) durch Ungültigkeitserklärung der Mitgliedschaft auf Anweisung des Vorstandes oder Beschluß der Ortsverwaltung, „wenn ein Mitglied“ usw. wie bisheriger Abschnitt a.

§ 22 Abs. 1 bis 3

Detmold. Folgende Fassung geben:
 1. Mitglieder des Verbandes können nur mit Zustimmung der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung der Verwaltungsstelle ausgeschlossen werden.
 2. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn ihm bereits durch vorhergehende Verfehlungen, welche gegen das Verbandsinteresse verstoßen haben, sämtliche Vertrauensämter für die Zeit eines Jahres entzogen waren und das Mitglied sich neue Verfehlungen zuschulden kommen läßt.
 3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen Mitglieder der Verwaltungsstelle sein.
 Den Vorsitz übernimmt der Bezirksleiter oder dessen Vertreter.

§ 25 Abs. 1

Vorstand. In Zeile 2 statt „22“ zu setzen: 18; statt „vier“ zu setzen: drei; in Zeile 3 statt „fünf“ zu setzen: vier; statt „elf“ zu setzen: neun.
Detmold. Mitglieder des Hauptvorstandes dürfen nicht länger als 6 Jahre in demselben eine Funktion ausüben.
Riel (Ortsverwaltung). In der vierten Zeile hinter dem Wort „Metallarbeiter-Zeitung“ einfügen: sowie des Verbandsjugendleiters.
Wetzlar (Ortsverwaltung). Anstatt „22“ zu setzen: 21; anstatt „vier“ in Zeile 2 zu setzen: zwei; in Zeile 3 anstatt „fünf“ zu setzen: drei; statt „elf“ zu setzen: vierzehn.

§ 30 Abs. 3

Meißen. Wie folgt ergänzen: Weibliche Mitglieder erhalten eine besonders redigierte Frauenzeitung, worin die Bekanntmachungen des Vorstandes enthalten sind.

§ 31 Abs. 1

Hörbe. In Zeile 6 die Worte „nach Anhörung der Bezirkskonferenzen“ streichen, dafür setzen: im Einvernehmen mit den davon betroffenen Verwaltungsstellen usw.

Abf. 2

Vorstand. 1. In der dritten Zeile das Wort „alljährlich“ streichen.
 2. In der vierten Zeile hinter den Worten „gewählt wird“ einfügen: Ihre Amtszeit dauert bis zum nächsten Verbandstag.

Abf. 3

Vorstand. In der siebten Zeile die Worte „mindestens alle Vierteljahre eine“ streichen.

Abf. 7

Dreslau. 1. In Zeile 2 die Worte „sowie die gegen Befolgung angefallenen Mitglieder des Vorstandes“ streichen, dafür setzen: der Vorstand.
 2. Den letzten Satz streichen.

Abf. 8

Dortmund, Kassel. In Zeile 5 die Ziffer „50 000“ zu ersetzen durch: 25 000; in Zeile 6 die Ziffer „100 000“ zu ersetzen durch: 50 000; in Zeile 7 die Ziffer „100 000“ zu ersetzen durch: 50 000.

§ 32 Abs. 3

Riel (Ortsverwaltung). In Zeile 2 hinter dem Wort „Kommission“ einfügen: die erweiterte Bezirkskommission sowie die in den einzelnen Bezirken gewählten Mitglieder des Erweiterter Beirats.

Abf. 6

Hörbe. In Zeile 2 nach dem Wort „Konferenzen“ einfügen: einschließlich der Konferenzen des Bezirksbetriebsratsbeirats.

§ 33 Abs. 1

Suhl. Wie folgt fassen: Der Vorstand kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten, wenn die Mitglieder für die zu bildende Verwaltungsstelle sowie der Verwaltungsstelle, der die Mitglieder bisher angehört, damit einverstanden sind. Bestehende Verwaltungsstellen können nur mit deren Zustimmung aufgehoben werden oder anderen Verwaltungsstellen angegliedert werden.

Abf. 2

Eisenach, Esen, Reunkirchen, Sangerhausen, Solingen, Stuttgart, Wöllingen, Weiskopf, Wallersbach-Kronenberg, Wlatiner-Rannheim. Im ersten Satz die Worte „die alljährlich in Mitgliederversammlungen zu wählen und vom Vorstand zu bestätigen sind“ streichen, dafür setzen: die alljährlich durch Urwahlen zu wählen sind.
Eisenach. An geeigneter Stelle einfügen: Alle Angestellten der Verwaltung, die nicht unter § 33 Abs. 2 fallen (d. h. Verwaltungsmitglieder sind), sind durch Urwahlen zu wählen. Mindestens alle 2 Jahre muß jeder Angestellte zur Neuwahl gestellt werden. In Verwaltungsstellen mit mehreren Angestellten ist alljährlich die Hälfte der Angestellten zu wählen.

Herna. Hinzufügen: Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 6 Wochen dem Verband als Mitglied angehören.
Radeberg. Dem ersten Satz anfügen: Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 3 Jahre (156 Wochen) dem Verband angehören.

Suhl. Wie folgt fassen: Die örtliche Verwaltung wird geführt von 5 Mitgliedern, die alljährlich in den Mitgliederversammlungen zu wählen sind. Dies betrifft auch die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches angestellten Beamten. Das erste der Verwaltungsmitglieder leitet die Gesamtsverwaltung (Bevollmächtigter) und hat je nach den vereinsgesetzlichen Bestimmungen die darin verlangten Eingaben an die Behörde zu besorgen und etwa verlangte Auskünfte zu erteilen. Der zweite führt die Ortskasse (Kassierer). Die 3 übrigen Verwaltungsmitglieder haben die Kontrolle und die Revision auszuüben.
 Je nach Bedürfnis kann die örtliche Verwaltung durch einen zweiten Bevollmächtigten und einen zweiten Kassierer verstärkt werden. Verwaltungsstellen von über 1500 Mitglieder, von da an gleichlautend bis einschließlich den Worten „nachgewiesen werden kann“.
 Letzten Satz streichen.

Stuttgart. An geeigneter Stelle einfügen: Alle nicht der Ortsverwaltung angehörenden Angestellten haben sich mindestens alle zwei Jahre einer Neuwahl zu unterziehen.

Neuer Abs. 2 a

Reichen-Schweinfurt. Die örtlichen Beamten und Hilfskräfte sind von der Verwaltungsstelle vorzuschlagen. Der Vorstand entscheidet über die Anstellung endgültig. Mit Einverständnis der betr. Angestellten steht dem Vorstand das Recht der Veretzung in eine andere Verwaltungsstelle zu. Die Gehälter der Angestellten einschließlich der Hilfskräfte übernimmt die Hauptkasse.
Esen, Freiburg i. S., Solingen. Alle Angestellten der Verwaltung, die nicht unter § 33 Abs. 2 fallen (d. h. Verwaltungsmitglieder sind), sind durch Urwahlen zu wählen. Alle Jahre muß jeder Angestellte zur Neuwahl gestellt werden.

Solingen. Ergänzend: In Verwaltungen mit mehreren Angestellten ist alljährlich je die Hälfte der Angestellten neu zu wählen.

Abf. 3

Barmen-Eberfeld, Eßlingen, Hana, Gelsenkirchen, Geseßberg, Hagen, Leipzig (Jugendabteilung), Sangerhausen, Solingen, Suhl, Stuttgart, Wöllingen, Sachsen-Berlin. Hinter den Worten „Vertragsabteilung des DMB“ anfügen: sowie ein Vertreter der Jugendkommission.
Worms. Das Delegationsrecht der Betriebsräte zur Ortsverwaltung wie folgt gestalten: bis 500 Mitglieder ein Delegierter, bis 1000 zwei, bis 2000 drei, bis 3000 vier, jedoch nicht mehr wie fünf.

Duisburg. In der 3. Zeile hinter dem Wort „hinzugefügt“ einfügen: Welche am Orte Jugendsektionen, so wählt diese ebenfalls einen Vertreter. Die Betriebsräte und die Jugendsektionen reichen ihre Vorschläge ein. Als Jugendliche gelten Kollegen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.
Suhl. Neu anfügen: Die Entscheidung über Schiedsgerichtsurteile sowie Untersuchungskommissionen.

Abf. 4

Suhl. Letzten Satz streichen, dafür hinter dem Wort „Verbandsangelegenheiten“ setzen: deren Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend.

Abf. 5

Suhl. In Zeile 6 bis 8 den Satz „Dieses Ortsstatut“ bis „werden“ streichen.

Abf. 6

Vorstand. Ersten Satz wie folgt fassen: Für die Entschädigung der Ortsverwaltung und sonstige örtliche Zwecke stehen den Ortsverwaltungen von dem Beitrag der 1. Klasse 20 Pf., der 2. Klasse 15 Pf., der 3. Klasse 10 Pf. und der 4. Klasse 6 Pf. jedes in der Verwaltungsstelle geleisteten Wochenbeitrages (Grundbeitrages) zu.
München. In der vierten Zeile hinter dem Wort „Wochenbeitrages“ einfügen: und Beitragsbeiträge.
München-Glabach, Tattlingen. In der zweiten Zeile die Ziffer „20“ streichen, dafür setzen: 25.
Suhl. In der zweiten Zeile die Ziffer „20“ streichen, dafür setzen: 32.

Abf. 8

Vorstand. Letzten Satz wie folgt fassen: Der Bevollmächtigte oder, wenn letzterer auch die Kassengeschäfte erledigt, ein Revisor, der von der Ortsverwaltung hierzu bestimmt wird, ist verpflichtet, sich von der Überweisung der Gelder zu überzeugen.

Neuer § 33 a

Barmen-Eberfeld, Geseßberg, Hagen, Leipzig (Jugendabteilung), Reunkirchen, Rowawes-Potsdam, Saarbrücken, Sangerhausen, Solingen, Stettin* (*Abs. 1 und 3), Suhl, Wöllingen.

§ 33 a: Jugendliche und Lehrlinge

Als Jugendliche gelten Lehrlinge und Kollegen unter 18 Jahren. Zum Zweck der gewerkschaftlichen Aufklärung und Schulung werden diese Jugendlichen besonders zusammengefaßt. Die Ortsverwaltung ist verpflichtet, in allen Betrieben und Fortbildungsschulen die Wahl von jugendlichen Vertrauensleuten vorzunehmen. Als jugendliche Vertrauensleute können Kollegen bis zu 24 Jahren gewählt werden. Die Konferenzen der jugendlichen Vertrauensleute nehmen Stellung zur Bildung der Jugendkommission. Die Wahl der Jugendkommission erfolgt in einer Mitgliederversammlung der Jugendlichen und Lehrlinge. Die Jugendkommission schlägt den 1. und 2. Jugendleiter vor. Die Wahl erfolgt durch die Jugendmitgliederversammlung. Der Jugendleiter hat Sitz und Stimme in der Ortsverwaltung. In denjenigen Verwaltungsstellen, wo 1000 und mehr Jugendliche und Lehrlinge dem Verband angehören, sind Jugendsektoren anzustellen.

Stettin. Ergänzend: Für die jugendlichen Mitglieder sind besonders Versammlungen abzuhalten, in denen die Wahl der Jugendleitung erfolgt, die im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung die Richtlinien für die zu leistende Arbeit in der Jugendgruppe festlegt bzw. zur Durchführung bringt.
Stuttgart. Für die Zusammenfassung der Lehrlinge und jugendlichen Mitglieder ist in jeder Ortsverwaltung ein Jugendausschuß zu wählen. Die Wahl des Ausschusses erfolgt in einer Mitgliederversammlung und setzt sich aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie einem Schriftführer zusammen.
 Als Jugendliche gelten Lehrlinge und Mitglieder unter 18 Jahren. Der Zweck der Zusammenfassung ist gewerkschaftliche Aufklärung und Schulung. In den Verwaltungsstellen, wo mehr als 1000 Jugendliche dem Verband angehören, sind möglichst Jugendsektoren anzustellen.
Hana. Alle Jugendliche im Alter unter 18 Jahren werden zum Zweck einer systematischen Schulung besonders zusammengefaßt. Um den jugendlichen Abteilungen Lebensmöglichkeit zu geben und ihnen einen größeren Wirkungsbereich einzuräumen, ist es die Aufgabe der Ortsverwaltungen, in den Fortbildungsschulen und Betrieben für die Wahl von jugendlichen Vertrauensleuten zu sorgen. Hierzu können Jugendliche bis zu 24 Jahren gewählt werden.
 Die Tätigkeit der Jugendabteilung fällt zusammen mit dem Geschäftsjahr der Ortsverwaltung. Zur Leitung der Jugendabteilung und ihrer Tätigkeit wird eine Jugendkommission gewählt, und zwar in einer Mitgliederversammlung, an der alle Lehrlinge und sonstige jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren teilnehmen. Die Jugendkommission wählt einen ersten und zweiten Leiter. Der Jugendleiter hat Sitz und Stimme in der Ortsverwaltung.
 Es sind besondere Jugendsekretariate zu errichten in denjenigen Verwaltungsstellen, wo mehr als 1000 Jugendliche vorhanden sind. Die Kosten des Sekretariats trägt die Hauptkasse.
 Zur Überprüfung der Tätigkeit der Jugendkommissionen im Reichsmaßstab findet vor jedem Verbandstag eine Jugendkonferenz des DMB im Reichsmaßstab statt. Die Wahl der Vertreter erfolgt in der Jugendmitgliederversammlung und kann jeder Jugendliche gewählt werden, der das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und der mindestens ein Jahr gewerkschaftlich organisiert ist.
Wetzlar. Lehrlinge sowie Jugendliche bis zu 18 Jahren sind in besonderen Jugendabteilungen zusammenzufassen. In den einzelnen Betrieben sind besondere Jugendvertrauensleute zu wählen. Als Vertrauensleute können auch mangels anderer Kräfte ältere Mitglieder bis zu 24 Jahren gewählt werden.
 Der Jugendleiter hat beratende Stimme in der Ortsverwaltung. In den Verwaltungsstellen, wo mehr als 500 Jugendliche Mitglieder sind, wird vom Vorstand auf Kosten der Hauptkasse ein Jugendsektar angestellt.

§ 35 Abs. 3

Hamburg. Hinzufügen: Zur Teilnahme an den Wahlen zu Verbandstagen und Gewerkschaftskongressen sind nur diejenigen Mitglieder berechtigt, die dem Verbandsmitglied mindestens 52 Wochen ununterbrochen angehören.
Herna. Dem 2. Satz hinter dem Wort „angehören“ anfügen: Wahlberechtigt sind nur solche Mitglieder, die dem Verband mindestens 6 Wochen als Mitglied angehören.
Kassel. Ersten Satz wie folgt fassen: Der Verbandstag wird durch 300 Abgeordnete gebildet, die durch die Mitglieder usw.
Sangerhausen. In der letzten Zeile hinter dem Wort „angehören“ hinzufügen: und nicht Bezirksleiter und Angestellte sind, die vom Hauptvorstand angestellt werden.
Schadowitz-Essen. Dem 2. Satz hinter dem Wort „angehören“ anfügen: Wahlberechtigt sind nur solche Mitglieder, die dem Verband mindestens 13 Wochen angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben.
Esen. Wie folgt fassen: Der Verbandstag wird durch 400 Abgeordnete gebildet, die entsprechend der geleisteten Beiträge auf die einzelnen Bezirke und Verwaltungen verteilt werden und durch die Mitglieder aus deren Mitte zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung usw.

Abf. 3

Vorstand. Hagen, Karlsruhe. Die Ziffern „4000“ und „2000“ zu ersetzen durch: 3000 und 1500.
Reichen-Schweinfurt. In der 12. Zeile die Ziffern „500“ und „2000“ zu ersetzen durch: 300 und 1500.
Worms. Die Ziffern „4000“ und „2000“ zu ersetzen durch: 2500 und 1250.
 In Satz 4 sind folgende Zahlen zu setzen: 200, 400, 625 und über je 625 Mitglieder.
Darmstadt, Hörbe, Offenbach, Stuttgart, Stettin, Witten. Die Ziffern „4000“ und „2000“ zu ersetzen durch: 2000 und 1000.

Bes. 10. 3 wie folgt fest: Die jeweilige auf jeden Abgeordneten entfallende Mitgliederzahl ergibt die Teilung der durchschnittlichen Mitgliederzahl des Verbandes des vorhergehenden Kalenderjahres durch die in Ziffer 2 festgesetzte Zahl der Verbandstagsabgeordneten. Ergibt sich bei der Berechnung der Mitgliederzahl und Abgeordneten eine Restsumme von mehr als die Hälfte der auf einen Abgeordneten entfallenden Mitglieder, so ist dafür ein weiterer Abgeordneter zu wählen. Bei Verwaltungen über 15 000 Mitglieder kommt auf je 5000 weitere Mitglieder ein Vertreter. Verwaltungen mit 1000 Mitgliedern und mehr bilden für sich eine Wahlabteilung. Für alle übrigen Verwaltungen der einzelnen Verbandsbezirke werden Wahlabteilungen in der Weise gebildet, daß Verwaltungen mit annähernd gleich großer Mitgliederzahl zu einer Wahlabteilung zusammengezogen werden. Die für die Einteilung zugrunde zu legenden Größenklassen umfassen Mitgliedschaften bis zur Hälfte, bis zu $\frac{1}{4}$, bis zu $\frac{1}{3}$, bis zu $\frac{1}{2}$ u. s. f. der auf einen Abgeordneten entfallenden Mitglieder. Erreicht die Mitgliederzahl der zu einer Größenklasse gehörigen Verwaltungen nicht die für die Wahl eines Abgeordneten erforderliche Mitgliederzahl, so können die Verwaltungen mehrerer aufeinanderfolgender Größenklassen usw.

Oberhausen. Absatz 3 folgende Fassung geben: Für je 1000 bis 3000 Mitglieder wird ein Abgeordneter gewählt. Für 3000 bis 6000 Mitglieder 2 Abgeordnete, für 6000 bis 10 000 Mitglieder 3 Abgeordnete, für 10 000 bis 15 000 Mitglieder 4 Abgeordnete zu wählen. Bei Verwaltungen über 15 000 Mitglieder entfällt auf je 5000 weitere Mitglieder ein Vertreter. Verwaltungen mit 1000 Mitgliedern und mehr bilden für sich eine Wahlabteilung. Für alle übrigen Verwaltungen der einzelnen Verbandsbezirke werden Wahlabteilungen in der Weise gebildet, daß Verwaltungen mit annähernd gleich großer Mitgliederzahl zu einer Wahlabteilung zusammengezogen werden. Die für die Einteilung zugrunde zu legenden Größenklassen umfassen Mitgliedschaften bis zu je 100, 200, 400, 600, 800 und 900 Mitglieder. Erreicht die Mitgliederzahl der zu einer Größenklasse gehörigen Verwaltungen nicht die für die Wahl eines Abgeordneten erforderliche Mitgliederzahl (1000), so können die Verwaltungen mehrerer aufeinanderfolgender Größenklassen zu einer Wahlabteilung zusammengezogen werden, jedoch soll hierbei die zur Wahl eines Abgeordneten erforderliche Mitgliederzahl in der Regel nicht überschritten werden.

Neuz. § 35 a

Barmen-Eberfeld, Gelsenkirchen, Gevelsberg, Hagen, Jäterbog, Leipzig, Jugendabteilung, Sangerhausen, Neunkirchen, Rowadow-Potsdam, Saarbrücken, Solingen, Suhl, Wilmings, Carlrow-Berlin. Zwischen den §§ 35 und 36 folgenden neuen Paragraphen einfügen: Vor jedem Verbandstag muß eine Reichsmetallarbeiter-Jugendkonferenz stattfinden. Auf 1000 Jugendliche entfällt ein Delegierter. Die Anträge dieser Jugendkonferenz sind zur Beratung auf dem Verbandstag zuzulassen. Die Wahl der Delegierten erfolgt in Mitgliederversammlungen oder durch Urwahl. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen und Lehrlinge. Wählbar ist jeder Kollege unter 24 Jahren, der mindestens ein Jahr Mitglied des Verbandes ist.

Stuttgart. Zwischen den §§ 35 und 36 folgenden neuen Paragraphen einfügen: Der Vorstand hat vor jedem Verbandstag eine Jugend-

konferenz im Reichsmaßstab einzuberufen. Auf 1000 Jugendliche entfällt ein Delegierter. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch Urwahl. Wahlberechtigt hierzu sind alle Jugendlichen und Lehrlinge; wählbar ist jeder Kollege vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, der mindestens ein Jahr Mitglied des Verbandes ist. Jugendliche Lehrlinge nehmen mit beratender Stimme teil. Die Anträge der Jugendkonferenzen sind zur Beratung auf dem Verbandstag zuzulassen.

§ 35 Absatz 1

Gevelsberg. Im 2. Satz die Ziffer „3000“ zu ersetzen durch: 1000.

Absatz 10

Bergedorf. 1. Im 2. Satz die Worte „wenn nicht vorher“ bis „worden sind und“ streichen.

2. Als Schlußsatz anfügen: Die geschlichen und tariflichen Schlichtungseinrichtungen sollen nach Möglichkeit vor der Beschlußfassung über die Arbeitseinstellung angerufen werden.

Erimmsbach, Freiburg (Schl.), Gera, Neunkirchen, Kassel, Solingen, Suhl, Wilmings, Weimar. In der 5. Zeile die Worte „wenn nicht vorher“ bis „worden sind und“ streichen.

Dachau. Die Anrufung (bei Lohnstreitigkeiten) der amtlichen Schlichtungsstellen wird dem freien Ermessen der Verwaltungen überlassen.

Der Streik kann vom Hauptvorstand nicht abgelehnt werden. Nach Anmeldung einer Lohnbewegung hat der Vorstand die Pflicht, der betreffenden Verwaltungen mitzuteilen, ob ein event. Streik finanziert werden kann.

Dachau, Gevelsberg. In der 7. Zeile die Worte „drei Viertel“ streichen, dafür setzen: zwei Drittel.

Leipzig, Stuttgart. Im zweiten Satz die Worte „geschlichen“ streichen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

Dortmund. Der Verbandstag wolle beschließen, den nächsten Verbandstag in Dortmund abzuhalten.

Duisburg. Der Verbandstag möge beschließen, den nächsten Verbandstag in Duisburg stattfinden zu lassen.

Frankfurt a. M. Der nächste Verbandstag des DRB findet in Frankfurt a. M. statt.

Kassel. Der Verbandstag möge beschließen, den nächsten Verbandstag in Kassel stattfinden zu lassen.

Stettin, Ortsverwaltung. Der nächste Verbandstag findet in Stettin statt.

Dortmund. Der 17. ordentliche Verbandstag wolle beschließen, daß in Zukunft die Gehälter aller Angestellten der Organisation endgültig nur durch den Verbandstag festgesetzt werden können.

Essen. Der Verbandstag beschließt, daß Beitrags- sowie Gehaltserhöhungen nur durch den Verbandstag erfolgen können. Die Gehaltshöhe ist nach dem Durchschnittsverdienst der fünf höchstbezahlten Branchen der Bezirke festzusetzen. Hierzu kommt ein Zuschlag von 25 Prozent. Die Spesen für Konferenzen, Sitzungen usw. sind auf ein dem Arbeiter verständliches Maß herabzusetzen.

Gevelsberg. Der Verbandstag beschließt: Die Gehälter der Angestellten liegen 25 Prozent über dem höchsten Spitzenlohn des örtlichen Metallarbeitertarifs.

Stoll. Der Verbandstag möge beschließen: 1. Die jetzigen Gehälter aller im DRB angestellten Kollegen haben als Grundgehälter zu gelten.

2. Sie ändern sich prozentual je nach den in einem halben oder ganzen Jahre sich ergebenden Erhöhungen oder Senkungen der in Arbeit stehenden Kollegen.

3. Diese Erhöhungen oder Senkungen sind nach einem Mittel der Lohnänderungen innerhalb des ganzen Reiches des DRB an einem vom Verbandstag festzusetzenden Stichtage zu ermitteln und im Organ des DRB bekanntzugeben.

4. Die aus Punkt 3 sich ergebenden Gehaltsätze treten (4 Wochen) einen Monat nach dem Stichtage in Kraft.

Hattlingen. Der Verbandstag beschließt, daß Beitrags- sowie Gehaltserhöhungen nur durch den Verbandstag erfolgen können. Die Gehaltshöhe ist nach dem Durchschnittsverdienst der fünf höchstbezahlten Branchen festzusetzen. Hierzu kommt für den ersten Bediensteten sowie den ersten Kassierer ein Zuschlag von 25 Prozent. Die Spesen für Konferenzen sind auf ein dem Arbeiter verständliches Maß herabzusetzen.

Kiel, Ortsverwaltung. Der Verbandstag möge beschließen, die Löhne und Gehälter der Verbandsangestellten dahingehend festzusetzen, daß sie zu den Verdiensten der Mitgliedschaft in einem Verhältnis stehen, das auch der finanziellen Lage des Verbandes entspricht.

Weiter ist die Staffellung der Gehälter unter den Angestellten so zu regeln, daß ein verträgliches Arbeiten untereinander möglich ist.

Böhm. Der Verbandstag wolle beschließen: Alle Angestellten der Verwaltungen sind durch Urwahl zu wählen. Mindestens jedoch alle zwei Jahre müssen die Angestellten zur Neuwahl gestellt werden.

Kassel. Der Verbandstag beschließt, daß die Gehälter der Ortsangestellten im Verbandsorgan zu regeln sind.

Gehrts-Schweinfurt. Die im Oktober beschlossene Erhöhung der Beiträge war eine zwingende Notwendigkeit. Dagegen war die vom Vorstand und Ausschuss festgesetzte Gehaltserhöhung der Angestellten trotz der vorausgehenden Wirtschaftskrise, wobei nicht eine einseitige Verbesserung der Löhne unserer Kollegen erreicht wurde, nicht gerechtfertigt.

Graha-Schweinfurt. Der Verbandstag möge beschließen, die Gehälter der Angestellten prozentual nach den örtlichen Spitzenlöhnen der Metallindustrie ähnlich wie im Baugewerksbund festzusetzen.

Groß-Liegnitz. Der Verbandstag möge beschließen, eine größeren Bezahlung der Verbandsangestellten einzuführen, da die jetzt gezahlten Gehälter berechtigte Ansprüche in der Kollegschaft hervorgerufen.

Das Gehalt des Angestellten setzt sich zukünftig zusammen aus dem örtlichen Tariflohn eines gelerntem Arbeiters und 50 Prozent Zuschlag, den Monat zu 250 Stunden gerechnet.

König-Hannover. Die jetzt geltende Klasseneinteilung der Angestellten des Verbandes nach dem Breslauer Beschluß ist aufgehoben. Der Beschluß des Verbandstages in Jena (siehe Protokoll Seite 349) und der Beschluß des Verbandstages in Kassel (siehe Protokoll Seite 336) wird wieder in Kraft gesetzt.

Martens-Stuttgart. Der Verbandstag wolle beschließen, seinen Gehaltsbezug nach Gehaltsgruppe 4 zu regeln.

Rochten-Siegburg. Die Angestellten des DRB sind alle zwei Jahre durch Urwahl neu zu wählen.

Altersversicherung im Verband

Die Anregungen auf Einführung einer Altersversicherung innerhalb des Verbandes entspringen der ungenügenden Davenseicherung der Arbeiter im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Invalidität. Die Zeiten sind vorüber, wo aus sozialer Gesinnung einzelne Unternehmer alle Arbeiter bei Krankheit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit unterstützen. Im Alter und bei dauernder Erwerbsunfähigkeit muß der Arbeiter mit den Renten und Leistungen der Sozialversicherung vorlieb nehmen. Das bedeutet, daß ein invalider Arbeiter eine Invalidenrente erhält, die sich im Reichsdurchschnitt zwischen 24 und 25 A bewegt. Hinzu kommt noch eine Fürsorgeunterstützung von der Gemeinde als Zuschuß für die einzelne Person bis zu 20 und 25 A im Höchstfalle. Im günstigsten Falle kann angenommen werden, daß ein invalider Arbeiter an Rente und Fürsorgeunterstützung etwa 50 A im Monat bezieht.

Die von mehreren Kollegen angeregte Einführung einer Altersversicherung im Verband scheint allmählich von dem Gedanken einer ähnlichen Hilfe getragen zu sein. Um nicht enttäuscht zu werden, muß auch hier gründlich untersucht werden, ob durch die Einführung einer Altersversicherung im Verband den alten Kollegen sich ein Gewinn verschaffen kann oder ob die Einrichtung der Altersversicherung eine Hilfe wird, die sich erst nach längerer Zeit auswirken kann.

Es ist ein altes Gesetz der Unternehmenseinrichtungen, je höher die Beiträge, desto höher und früher die Leistungen. Jeder läßt das niedrige Lohnniveau unserer Verbandskollegen eine allzu hohe Belastung mit sozialen Beiträgen für eine Verbandsaltersversicherung nicht zu. Es muß deshalb vorangebracht werden, daß nur eine Altersversicherung eingeführt werden kann, die niedrige Beiträge verlangt und infolgedessen ihre Leistungen erst in späterer Zeit gewähren kann. Aber dies dürfte kein Grund sein, um der Einrichtung einer Altersversicherung ablehnend gegenüberzutreten.

Die Einrichtung einer Alters- und Invalidenunterstützungskasse beruht auf freiwilliger Grundlage errichtet werden. Diese Unterstüßungskasse mußte vollständig selbständig sein und es müßte von ihren Einnahmen auch der Verwaltungswand gebildet werden. Neben dem freiwilligen Beitritt der Mitglieder könnte gegebenenfalls auch die Beitragslast für diese Klasse von den einzelnen Mitgliedern freiwillig genützt werden.

Wenn auch die Statistik über den Eintritt der Invalidität in den verschiedenen Altersklassen nicht ein ganz genaues Maßstab ist, so ist sie doch innerhalb einer Näherung, nach der die Leistungen dieser Unterstüßungskasse zu bemessen wären. Durch die Wahl der Beitragsleistungen des einzelnen Mitgliedes würde von selbst ein Engagement gegenüber dem Verband entstehen eintreten. Es wäre hierbei selbstverständlich, daß bei höheren Beiträgen die Beiträge eine längere Zeit müßte, bei niedrigeren eine längere.

Die Verwaltung dieser Unterstüßungskasse müßte nach Möglichkeit von den bestehenden Verbandseinrichtungen wahrgenommen werden. Um auszuweisen, ergibt es hierbei, den Vorbehalt zu prüfen, inwiefern eine solche Unterstüßungskasse der bestehenden Unterstüßungskasse für die Verbandskollegen des Reichsmetallarbeiter-Verbandes angegliedert werden kann. Daß diese Angelegenheit der Unterstüßungskasse an die sogenannte „Kassenkommission“ nicht auf Kosten der bereits bestehenden Verbandskassen gehen darf, ist selbstverständlich.

Man muß zu den Einwänden gegen diese Sache: Die früher, bei dem Ausbau unserer Unterstüßungskasse, so wird auch jetzt wieder der Einwand gemacht, der Verband habe in erster Linie den Klassenkampf zu führen und dürfe nicht zur Unterstüßungskasse herabsteigen. Die Kollegen, die den Begriff „Klassenkampf“ in diesem Zusammenhang verwenden, vergessen ganz, daß die Einrichtung einer Alters- und Invalidenunterstützungskasse im wesentlichen zur Verwaltungswand beruht, die von der jetzt bestehenden Verwaltung abzuheben ist. Es geht nicht um den Kampf des Betriebs- und Tarifwesens des Verbandes nicht beschäftigt wird. Dadurch, daß die Einrichtung einer Alters- und Invalidenunterstützungskasse nur eine Arbeitsleistung für die Verbandskollegen bedeutet, wird in keiner Hinsicht die Echtheit des Klassenkampfes gefährdet.

Die Behauptung, daß durch den Ausbau der Unterstüßungskasse innerhalb des Verbandes der Klassenkampf des Verbandes leidet, ist von der Praxis widerlegt. Ich als ehrenamtlicher Verbandsleiter habe immer festhalten können, daß alle Verbandskollegen, ganz gleich wie sie zu den Unterstüßungskassen des Verbandes stehen, die Unterstüßungen bezogen haben, gegen die sie bei Beschäftigung etwas haben. Es kann ebenso nachgewiesen werden, daß in die Unterstüßungskasse für die Verbandskollegen alle Kollegen ein-

getreten sind, die als Angestellte gewählt wurden, ganz gleich ob sie Freund oder Gegner von Unterstüßungseinrichtungen sind. Alle die Kollegen, die auf das Wort „Klassenkampf“ die schärfste Betonung legen, haben sich in der Praxis durch den Bezug von Verbandsunterstützungen in ihrer „Klassenkampfgesinnung“ nicht geschädigt gefühlt. Somit wird auch der Klassenkampfcharakter des Verbandes nicht darunter leiden, wenn die Einrichtung einer Altersunterstützungskasse vom Verbandstag in Bremen beschlossen würde.

Selbstverständlich bedarf diese Einrichtung einer außerordentlich sorgfältigen Prüfung unter Zuhilfenahme des Materials und der Erfahrungen von Gewerkschaften, die ähnliche Einrichtungen besitzen. Vielleicht ist der Vorstand so entgegenkommend, diese Angelegenheit auf dem Verbandstag entweder in einem besonderen Tagesordnungspunkt oder durch einen Vortrag ausdrücklich behandeln zu lassen und daß er den Delegierten vorher eine Berechnung über die Auswirkung einer solchen Unterstüßungseinrichtung zustellt.

Kas. Rathes, Berlin.

Die Frage der Altersversicherung verdient es, ernstlich behandelt zu werden. Nicht alle Kollegen ist es, klar und nüchtern diese Frage zu behandeln. Vor allem ist darüber zu entscheiden, ob Pflicht- oder freiwillige Versicherung. Keines Erachtens kann nur eine Pflichtversicherung in Frage kommen, und zwar aus folgenden Erwägungen: Bei einer Pflichtversicherung würden alle Kollegen erfaßt, so daß die finanzielle Grundlage eine feste wäre, und ferner würden für die örtlichen Verwaltungen keine nennenswerten Mehrarbeiten entstehen. Der zu erhebende Beitrag müßte in den allgemeinen Beitrag mit eingerechnet werden. Bei einer freiwilligen Versicherung dagegen müßte die Verwaltungswand gesondert gemacht werden und die Ausgaben hierfür würden schon wieder einen Teil der Beiträge wegnehmen. Gut wäre es allerdings, wenn sich alle Organisationen diesem Gedanken anschließen. Die dann dem DRB zufließenden Gelder könnten, in unserem Sinne angelegt, manches leisten. Zum Beispiel in der Finanzierung unserer Produktionsgenossenschaften, vielleicht auch im Wohnungsbau durch den DRB. Eine weitere Folge wäre die Verringerung des Arbeitslosenheeres. Wohl auch in agitatorischem Sinne wäre die Einführung der Altersversicherung von Vorteil. Jedoch müßte mit der Festlegung des Beitrages nicht zu hoch gegangen werden. Ich rechne mit einem Beitrag von 30 A wöchentlich. Dies würde bei einem Durchschnittsbeitrag von 120 A einen Beitrag von 150 A die Woche für Organisation und Altersversicherung ergeben. Unsere Kollegen würden diese Erhöhung wohl gerne aufbringen, wenn sie dadurch für ihr Alter etwas vorgesorgt könnten. Dies würde auch bei diesem Beitrag wohl möglich sein. Allerdings, um ein genaues Bild zu erhalten, müßte zuerst vom Vorstand festgelegt werden: Wieviel Mitglieder sind über 65 Jahre alt, wieviel zwischen 60 bis 65, wieviel zwischen 55 bis 60 und wieviel zwischen 50 bis 55 Jahren? Mit diesen Zahlen bezieht sich auf die Möglichkeit, die Zahl der in Frage kommenden Rentner festzustellen, ebenso auch die Zahl derjenigen, die in den kommenden Jahren das festgesetzte Alter erreichen werden. Vorher müßte es ein Alter von 60 Jahren vorkommen. Eine Herabsetzung wäre bald vorzunehmen, wenn das finanzielle Ergebnis es erlaubt.

Man ein Wort zu der Finanzierung. Nehmen wir einmal als Rechnungsbasis 600 000 Kollegen über 18 Jahre, so ergibt sich folgendes: 600 000 mal 30 A mal 52 (Durchschnittsbeitragsleistung) = 664 000 A. Bei fünfjähriger Laufzeit würde sich ergeben: 5 mal 664 000 A = 3 320 000 A. Diese Summe wäre als Grundkapital zu betrachten. Nehmen wir nun mit 5 A Zins, so würde jährlich nur von dem Zins, der 2 160 000 A ergibt, die Möglichkeit bestehen, an 300 Kollegen monatlich 60 A an Altersrente zu bezahlen. Nehmen wir dazu die laufend eingehenden Gelder, so könnte eine mindestens vierfache Zahl von Kollegen unterstützt werden, selbst wenn man für Verwaltungskosten einen ziemlich hohen Betrag einsetzt. Diese Zahlen bitte ich jedoch nur als ein Beispiel zu betrachten. Es wäre jetzt noch die Frage anzustellen: Wie lange muß ein Kollege Mitglied sein, um Anspruch auf die Altersversicherung zu haben? Soll für alle Mitglieder gleich oder nach der Dauer der Mitgliedschaft gegliedert sein? Die sollen solche Kollegen ausgeschlossen werden, die vor Errichtung der Unterstüßungskasse bereits eine Rente aus dem Staat oder aus anderen Quellen beziehen. Eine Herabsetzung des Beitragssatzes an den allgemeinen Unterstüßungen und Einfügung in die Kategorie der Altersrente wäre hier wohl das Gegebene. Ich glaube, einige der wichtigsten Fragen berührt zu haben. Die Einwände sind nicht klein, doch auch nicht unüberwindlich. Selbsthilfe muß auch hier die Lösung sein. Möge bald der Vorstand auch das Wort

ergreifen, um die Debatte über diese wichtige Frage nicht gar zu sehr auf Abwege kommen zu lassen. Vielleicht wird auch auf dem Verbandstag ein Wort über diese Frage gesprochen. Eine Abstimmung müßte darüber entscheiden. Hoffentlich bringt sie ein einstimmiges Ja.

E. Schramm, Schweinfurt a. M.

Damit übernimmt der Verband eine Verpflichtung, die zu übernehmen der Staat verpflichtet wäre. Trotzdem müssen wir uns mit der Sache beschäftigen, weil uns Zeit und Verhältnisse dazu zwingen. Ich werde einige Gründe angeben, die mich bestimmen, den Gedanken der Altersversicherung zu befürworten: Der Deutsche Metallarbeiter-Verband dürfte als höchsten Mitgliederstand nach dem Kriege etwa 1 1/2 Millionen Mitglieder gezählt haben. Wenn wir den Mitgliederstand in dem kommenden Bericht des Vorstandes mit dem eben genannten höchsten Mitgliederstand vergleichen, wird sich zeigen, daß der Verband etwa 50 bis 60 Prozent des höchsten Mitgliederstandes eingebüßt und sich somit dem Mitgliederstand bei Ausbruch des Krieges genähert haben dürfte. Daran ist niemand eine Schuld bezumessen. Wir wissen, daß Wirtschaftskrisen eben nicht spurlos an Arbeiterorganisationen vorübergehen. Aber haben wir früher schon die Erfahrung machen können, daß mit Einführung der Unterstüßungseinrichtungen unsere Mitglieder in Zeiten wirtschaftlicher Krisen besser bei der Organisation gehalten werden konnten, so wird sich das in viel höherem Maße mit Einführung der Altersversicherung bemerkbar machen. Der oben angeführte Mitgliederverlust seit dem Höchststand wäre bestimmt nicht in solchem Umfang trotz der Wirtschaftskrise eingetreten, wenn eine Altersversicherung im Verband bestanden hätte. Die Altersversicherung würde sich in dieser Hinsicht günstig auswirken. Sie wird ein Mittel sein, die in der Metallindustrie beschäftigten Personen organisatorisch fast vollständig zu erfassen und dann die Organisation durch ihre zahlenmäßige Stärke zu dem zu machen, was sie wirklich sein soll, eine Kampfsorganisation.

Die Ansicht mancher Gewerkschafter, daß den Gewerkschaften durch ihre Unterstüßungseinrichtungen der Kampfcharakter genommen werden, ist und war von jeher völlig falsch. Das Gegenteil ist richtig. Fälle, wie vom Kollegen Oellig angeführt, wonach Mitglieder ihre Verbandszugehörigkeit von 10 bis 20 Jahren aus Verzögerung aufgeben, wären wohl gar nicht oder nur in ganz geringer Zahl zu verzeichnen.

Der Vorstand ist genau unterrichtet. Er wird uns sagen können, daß die durchschnittliche Sterblichkeitsziffer der Metallarbeiter bei einer ganz anderen Altersstufe steht. Und weil es so ist, wäre es wichtiger, zu erörtern, was geschehen soll, wenn ein Mitglied die vom Kollegen Oellig angeführte Altersstufe von 30 Mitgliedsjahren durch den Fall seines Ablebens nicht erreicht. Im Falle des vorzeitigen Ablebens eines Mitgliedes wäre zu erwägen, ob der Witwe nicht ein Teil oder der ganze unverzinsten Grundbeitrag, der für die Altersversicherung gut, zurückgezahlt werden soll. Denn es wäre eine Härte gegenüber den Hinterbliebenen eines verstorbenen Kollegen, der nur eine Mitgliedschaftsdauer von zwölf oder zwanzig Jahren erreicht hat, wenn man sich da an den Buchstaben klammern und sagen würde, die Altersgrenze von 30 Mitgliedsjahren ist nicht erreicht, somit erlischt jeder Anspruch. In dem Falle, wo die Ehefrau eines Altersrenten beziehenden Kollegen diese überlebt, müßte ihr ein bestimmter Hundertsatz des Rentenbezuges gesichert bleiben. Mitglieder, die freiwillig auscheiden oder aus irgendeinem Grunde ausgeschlossen werden, können natürlich Anspruch auf Rückzahlung ihrer geleisteten Beiträge nicht erheben.

Man zu dem Kollegen Deller, der von einer Kassen- und einer Altersbestimmung spricht. Ich kann für die männlichen Mitglieder nur die Altersbestimmung als die gegebene Form betrachten. Auf weibliche Mitglieder kann sie allerdings aus dem vom Kollegen Deller angeführten Gründen nicht angewandt werden, weil wir wissen, daß diese in der Regel wieder auscheiden, und das würde zu Unzulänglichkeiten führen. Hier wären zwei Möglichkeiten. Es könnte für weibliche Mitglieder die Altersbestimmung wegfallen, und ihnen die Versicherung für das Alter zu ermöglichen mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese gleich den männlichen Mitgliedern beim Ausscheiden aus der Organisation ihrer Rechte verlustig gehen. Oder auf Wunsch des betreffenden weiblichen Mitgliedes die Beibehaltung der Mitgliedschaft in der jetzigen Form ohne Pflichten und Rechte an der Altersversicherung. Als Grundlage für eine abschließende Erörterung der Altersversicherung wäre eine genaue Kenntnis der Mitgliedschaftsdauer unserer Mitglieder nötig, also wieder etwas, worüber der Vorstand am besten unterrichtet ist. Außerdem müßten wir uns damit abfinden, bei Einführung der Altersversicherung dem Vorstand das zu geben, was er für notwendig erachtet.

Otto Rathes, Magdeburg

Was lehrt der englische Ausstand?

F. K. Der englische Ausstand ist nach kaum zehntägiger Dauer beendet worden. Die daran beteiligten Berufe sind wieder zur Arbeit zurückgekehrt. Nur die Bergleute verharren weiter im Streik. Was sie tun werden, soll die heute, am 20. Mai stattfindende Landeskonferenz beschließen. Wie immer der Beschluß lautet, er wird nichts an der Tatsache ändern, daß der größte aller gewerkschaftlichen Kämpfe zu Ende ist. Zu Ende, ohne daß er die auf ihn gesetzte Erwartung erfüllt hat.

Allüberall fragen die Arbeiter, begreiflicherweise, begierig nach den Gründen des raschen Abbruchs dieses Kampfes, der wie kein anderer von der proletarischen Hoffnung begleitet wurde und dem tätige Mithilfe in großem Ausmaß nicht gefehlt hätte. Bei der Suche nach den Gründen bleibt mancher an der Streikführung hängen. Er meint, die englischen „rechten“ Gewerkschaftsführer hätten den Streik hinter dem Rücken der Ausständigen abgedreht, hätten die Arbeiter verraten, um der Regierung und dem Unternehmertum aus der Patzche zu helfen. Diese Meinung ist ebenso bequem wie unrichtig. Sie entspringt jener bürgerlichen Geschichtsauffassung, die alles Heil und Unheil auf hervorragende Persönlichkeiten zurückführt. Nach ihr wären geschichtliche Taten und Untaten nicht geschehen, wenn es die Helden oder Weisen oder den Messias nicht gegeben hätte. Demzufolge nimmt die bürgerliche Geschichtsauffassung große Männer zum Ausgangspunkt von großen Geschehnissen und gesellschaftlichen Umwälzungen.

Daß diese Art von Geschichtsauffassung ganz falsch ist, braucht man dem nicht zu sagen, der in der marxistischen Lehre einigermaßen beflissen ist. Für den Marxisten wird der Gang der Geschichte, werden ihre Geschehnisse bestimmt von dem jeweiligen Stand der wirtschaftlichen Kräfte und dem Reifegrad der Massen oder Klassen. Dieser Bestimmung sind selbstverständlich die Führer unterworfen. Sie sind im Grunde nichts als die Vollstrecker dessen, was nach dem Stande der wirtschaftlichen Kräfte und der geistigen Beschaffenheit möglich ist. Daß jene Bestimmung auch das Handeln der gewerkschaftlichen Führerschaft Englands bewirkte, werden wir gleich sehen.

Aus den Berichten, die nun wieder von England einzutreffen begonnen haben, geht hervor, daß die überwältigende Masse der Gewerkschaftsmitglieder, jedenfalls die Führerschaft den Streik nicht wollte. Die Unmöglichkeit entquoll verschiedenen Gründen, besonders dem, daß die Forderung der Bergleute, im Urdarm eine politische Sache, mit dem Streik, dem wirtschaftlichen Kampfmittel nicht durchzusetzen ist. Nur die Regierung kann die Forderungen der Bergleute erfüllen. Somit hätte sich der Kampf gegen die Regierung richten, er hätte zu einem politischen Machtkampf gewandelt werden müssen. Dies aber hätte, wie der Stand der geistigen Dinge Englands nun einmal ist, die ganze bürgerliche Welt einschließlich eines hohen Teiles der Gewerkschaftsmasse gegen die Streikenden aufgebracht. Das glaubte man unter allen Umständen verhängen zu müssen. Daher die immerwährende und starke Betonung der Gewerkschaftsleitung, der Streik sei und bleibe ein wirtschaftlicher Kampf und man sei ehrlichen Willens, den Streik durch Verhandlung zu erledigen. Daher aber auch das eifrige Verharren der Regierung und der Unternehmer, den Streik zu einem politischen Machtkampf umzuwandeln.

Die Buchdrucker legten qualvollste Arbeit nieder. Ob dies Ang war, auch man stark bezweifeln. Denn durch Stilllegung aller Zeitungen wurde die nach Bericht und Aufklärung lebende öffentliche Meinung ganz der Regierung überantwortet, die sich natürlich des Radio, des Telegraphen und bald auch der Presse zur Stimmungsmache bediente, wogegen die Gewerkschaftsleitung mit ihrem kleinen Volksblatt, The British Worker, dem es zumellen gar an Papier gebrach, nichts auszurichten vermochte. Durch den Wegfall der Presse ward die Formung der öffentlichen Meinung, die anfangs den Ausständigen keineswegs ungünstig gewesen zu sein scheint, der Regierung allein in die Hand gegeben. Was das für einen Ausstand, dessen Zielungen in hohem Maße von der Geneigtheit der öffentlichen Meinung abhängig ist, bedeutet, kann man sich leicht denken.

Den Buchdruckern folgten die Eisenbahner, ein starker Teil der Metallarbeiter, die Bergleute und noch einige kleinere Berufe. Die Seeleute aber verblieben ziemlich vollständig an der Arbeit. Während die Seeleute in Holland, Belgien, Frankreich, Deutschland und anderwärts sich weigerten, für englische Schiffe zu arbeiten, verrichteten die englischen Seeleute den Dienst im großen ganzen weiter. Es fehlte die unerlässliche Geschlossenheit der hier wichtigsten Berufe. Dazu fügte sich bald noch eine andere Mischlichkeit.

Die von der Regierung lange vorbereitete Maßnahme konnte prompt einsehen, weil es ihr an Arbeitswilligen nicht fehlte. Die öffentlichen Dienste wie die Lebensmittelversorgung konnten in rasch steigendem Grade besorgt werden. Dann fanden die bestrellten Gewerkschaftsleiter

in Mail. Nach einigen Tagen konnte eine Anzahl Zeitungen, vornehmlich reaktionäre, wieder erscheinen, die Zahl der Eisenbahnzüge mehrte sich auffallend schnell. Gewiß entsprach der Bahnbetrieb lange nicht dem regelmäßigen Bedürfnis, aber er war doch umfangreich genug, den Truppentransport, die Lebensmittelförderung und den dringlichsten Personenverkehr einigermaßen zu versehen. Und dies in den beiden bestorganisierten Berufen. Sie hatten in einigen Tagen ihre Eigenschaft als vorzüglichstes Druckmittel eingebüßt. Durch die Einbuße wurde die weitere Anwendung dieser Druckmittel immer problematischer, was natürlich nicht zur Steigerung der Kampfeslust der Ausständigen beitrug.

Daß die Regierung wie die Unternehmer überraschend viel Arbeitswillige fanden, erklärt sich zum Teil aus der langjährigen ausgebreiteten Arbeitslosigkeit. Hunderttausende von armen Teufeln nahmen die Gelegenheit wahr, sich wieder einmal einen regelmäßigen Verdienst zu verschaffen. Ein hungriger Magen hat schwache Ohren für das Gemeinschaftsgefühl, besonders dann, wenn es verstimmt worden war, dieses Gefühl nachdrücklich zu wecken.

Die englische Arbeiterklasse hat, was nur zu oft außer acht gelassen wird, keine jahrzehntelange sozialistische Schule hinter sich. Die Zeit ist noch gar nicht so fern, wo die Arbeitervertretung im Unterhaus sich fast vollständig aus konservativen und liberalen Gewerkschaftern zusammensetzte. Seit fünfzehn Jahren, besonders nach dem Kriege hat sich allerdings eine Wandlung zum Besseren vollzogen, aber sie läßt noch sehr viel zu wünschen übrig. In der britischen Gewerkschaftsbewegung bilden die überaussten Sozialisten auch heute noch eine recht dünne Oberschicht.

Die englischen Arbeiter sind nun freilich alte Gewerkschaftler; aber ihre Klasse ist in welchem Umfang das geblieben, was sie anfangs war, nämlich Eradeunionisten, das sind Berufsverbundene, nicht Klassenverbundene. Der Beruf bildet das Band, den Pitt bestimmt Tun und Denken; dem Beruf, nicht der Klasse gilt hauptsächlich die Teilnahme. Daher die unglaubliche, schier unaussprechbare Zersplitterung der Gewerkschaftsbewegung in 1115 selbständige Verbände. In der Metallindustrie gibt es nicht weniger als 220. Der enge tradeunionistische Stiefel formt, um querschnitt das Gemeinschaftsgefühl. Für den Beruf schlägt Herz und Hand stark, für die Gemeinschaftsfrage des Proletariats ist das Verständnis noch verhältnismäßig gering. Das Verständnis wird natürlich auch dann nicht stärker, wenn es gilt, die Arbeit niederzulegen, den Lohn einzubüßen, den Verlust der Verhandlungsstufe zu opfern, um einer besser bezahlten Arbeitergruppe den höheren Lohn zu erhalten, wie es bei diesem Ausstand der Fall war.

Diese Tatsachen waren selbstverständlich auch dem Generalrat der Gewerkschaften vor dem Streikausbruch bekannt. Darum bemühte er sich eifrig, es nicht zum offenen Konflikt kommen zu lassen. Und darum die Notwendigkeit, nach einer Möglichkeit auszuweichen, den Kampf unter einigermaßen erträglichen Bedingungen zu beenden. Eine Verlängerung des Ausstandes hätte unter den obwaltenden Umständen — bei dieser Arbeitslosigkeit, der ausgebreiteten Kurzarbeit, diesem Meer von Arbeitswilligen, diesem Mangel an Gemeinschaftsgefühl, bei der Vere der Gewerkschaftskassen — bestimmt nicht zu einem Sieg, schließlich aber zur Schwächung, zur Zerreißung der Gewerkschaften geführt.

Die Möglichkeit, den Kampf abzubrechen, schenken den Generalrat zehnmals mit dem Vermittlungsvorschlag Sir Samuel. Ob der Vorschlag (der in Nr. 21 der MZ gebracht wurde) das hält, was er verspricht oder von ihm erwartet wird, muß sich erst noch herausstellen. Jedenfalls ist es ganz selbstverständlich, daß die alten und erfahrenen Gewerkschaftler, die den Generalrat bilden, sehr gewichtige Gründe gehabt haben, den Vorschlag zum Anlaß zu benutzen, den Ausstand zu beenden.

Dieser Ausstand lehrt einmal mehr und vor allem, daß politische Forderungen nur mit politischem Kampf durchgesetzt werden können. Ein politischer Kampf aber, der sich, wie in diesem Falle, gegen die Grundlage der kapitalistischen Ordnung und ihrem politischen Machtanspruch, die Regierung richtet, hat nur dann Erfolgsaussicht, wenn die Arbeiterklasse eines hohen politischen Bewusstseins nicht ermangelt und sie von einem starken Gemeinschaftsgefühl befeuert ist. Dies bedingt eine gründliche sozialistische Durchbildung und ein Vereintgsein in möglichst wenigen Organisationen. Ein solcher Kampf ist eine problematische Sache in Zeiten allgemeiner Arbeitslosigkeit und seelischer, organisatorischer und finanzieller Schwäche. Sind diese Grundbedingungen nicht erfüllt, ist der Kampf verloren, noch ehe er begonnen. An den ehernen wirtschaftlichen Tatsachen und an dem geistigen wie politischen Kräfteverhältnis ist mit stärkster revolutionärer Begeisterung und mit allen sozialen Rechtstrümpfen nicht vorbeizukommen. Wie eben dieser größte aller gewerkschaftlichen Konflikte aufs neue sehr handgreiflich beweist.

Vom Reallohn in Amerika

Man schreibt uns: Seit Jahr und Tag strebe ich mit einem Kollegen in Verbindung, der 1920 (im Alter von 20 Jahren) nach den Vereinigten Staaten ausgewandert ist. Beglückungen hatte er dessen keine, war auch den Engländern völlig unbekannt, und er wurde die ersten Jahre böse hin und her geworfen. Vor einiger Zeit schrieb ich dem Kollegen, er solle mir mal schreiben, wie es ihm drinnen gehe. Was er mir schreibt, lasse ich hier drücklich folgen:

„Zurzeit bin ich (in Philadelphia) in einer Firma, die Stahlschweißbleche herstellt. Die Bezahlung ist nicht gerade glänzend; ich verdiene die Summe 75 Cts., dazu erhalte ich eine Unschätzprovision, die monatlich ausbezahlt wird und die sich durchschnittlich auf 10 bis 25 Dollar für den Einzelnen stellt. Mein Durchschnittsverdienst beträgt die Woche 37,50 Dollar (einschließlich der Provision). Tariflöhne haben wir nicht, die Bezahlung erfolgt nach Leistung. Die Arbeitszeit beträgt täglich 9 Stunden, wochentlich 50 Stunden.

Natürlich gibt es auch wesentlich höhere Löhne, und Hochverdiener zwischen 50 und 100 Dollar für besonders gute Spezialarbeiter sind keine Seltenheit. Geht mir eine Stelle, die ich als „Radio-einrichter“ im Staate Newjork in Aussicht habe, nicht durch die Kaper, dann verdiene ich sicher 80 bis 100 Dollar die Woche. Wäre ich an meinem Lohn keine gemacht, auch ist er keineswegs. Ein Ingenieur, der halbwegs seinen Mann stellt, bekommt mindestens seine 100 Dollar die Woche.

Liebstäufig ist das Los unserer eingewanderten deutschen Kollegen, welche die Sprache nicht beherrschen. Diese sind natürlich mit den amerikanischen Arbeitsmethoden nicht vertraut und wegen ihrer Unkenntnis der englischen Sprache darauf angewiesen, bei deutschen Unternehmern zu arbeiten, die natürlich ihren „Nationalität“ darin erblicken, die zugewanderten armen Leute nach Sibirien und Faden auszubenten und sie mit Hochverdienern von 10 bis 15 Dollar nach Hause zu senden. (Unsere deutschen Unternehmern bleiben sich eben immer gleich.)

Run will ich Dir auch schreiben, was ich mit meinem Lohn kaufen kann, damit Du einen Vergleich zu ziehen in der Lage bist. Um 35 Dollar kann ich mir kaufen: einen tabellosen Mahanzug, beste Arbeit, oder zwei Konfektionsanzüge, oder einen schönen Überzieher und einen Gummimantel, oder zehn Paar gute Schuhe, oder 15 bis 20 gute wollene Hemden.

Wir führen zu Hause (der Kollege hat vor einigen Jahren sein Fräulein nachkommen lassen und sie geheiratet) eine ganz tabellose, gutbürgerliche Küche, was die Woche etwa 12 bis 15 Dollar beansprucht. Nahrungsmittelpreise (für Waren erster Güte): Eier, das Duzend je nach Größe 25 bis 60 Cts., Milchfleisch 10 Cts., Schweinefleisch 20 bis 40 Cts., Kalbfleisch 20 bis 30 Cts., Schmalz 12 bis 20 Cts., Butter 30 Cts., das Pfund. Enten, Gänse, Enten (Krusthahn), Kanarienvogel 60 bis 100 Cts., das Stück. Ferkel, zur Jagdzeit, 10 bis 15 Dollar, Kanarienvogel, 8 bis 10 Dollar, Kanarienvogel, das Duzend 20 Cts. Natürlich kannst Du Dir auch sonst noch allerlei Delikatessen leisten; wie Rind, Büffelsteak, Rindfleisch, Kanarienvogel, russischen Kaviar, Hummern, Vögelchen von China (wenn Du sie magst) Ananas, Süßholzwurzel, jede beliebige Art und jede Spezialjurist oder Halberstädter Würstchen. Alles kannst Du Dir kaufen, ohne befürchten zu müssen, daß Dein Geldbeutel ein zu großes Loch bekommt.

Alles in allem führen wir ein sehr gutes Leben, sind sehr ordentlich gekleidet, haben eine freundliche Wohnung, mit Bad, natürlich, und es ist mir trotz Frau und Kind möglich, die Woche 10 bis 15 Dollar zu sparen, was sich mit der Zeit zu einem ganz netten Häufchen zusammenwaschen wird, so daß ich, wenn ich einmal wieder näher komme (nach Deutschland), doch etwas Grund unter den Füßen habe. Aber solange Europa nicht umfällt, keine Produktion vereinst, alles produziert und höhere Löhne zahlt, werde ich es mir mit dem amerikanischen Überleben. Man mag über die amerikanischen Unternehmern sagen, was man will, das eine steht fest: ihren Lohnslaven lassen sie immerhin noch soviel verdienen, daß sie die Kaufkraft auf der Höhe bleibt. Und es ist nicht schwierig, sich ein Auto (wenn auch nur ein Ford) oder ein Häufchen zu erwerben, womit der Grund zu einem gewissen Wohlstand gelegt ist.

Daß dies trotzdem viele amerikanische Arbeiter nicht können, hat seinen Grund darin, daß der „richtige“ Amerikaner im allgemeinen nur 6 bis 7 Monate im Jahre arbeitet, dann geht er auf Reisen oder in Wälder und verkauft sein Geld bis auf den letzten Pfennig und kauft dann auf Gott und die Welt, bis er wieder eine gute Stelle bekommt. Natürlich gibt es auch viele Unglücksraben, die gegen den aufgeweckten Hankes einfach nicht aufkommen können und die sich selbstrettungslos verlorren; die eben meißens in der Gasse.

Soll ich zu dem Schreiben noch viel Worte machen? Es ist natürlich drinnen nicht alles Gold, was glänzt, aber der Arbeiter lebt als Mensch, er kann gut und sich sattessen und sich selbstkleiden. Dieser Brief erhärtet einmal mehr die alte Wahrheit, daß das Wirtschaftslieben eines Landes nur dann blüht, wenn die Bevölkerung der Masse so ist, daß Waren gekauft und verbraucht werden. Ob deutsche Unternehmer dies jemals einsehen werden?

Zwei Sätze: „Ohne den Krieg würde die Welt im Materialismus verfallen.“

„Durch den Krieg verdiente der amerikanische Bankier Morgan etwa eine Milliarde Goldfranken.“

Des Königs Red. „Wer faltet noch vom Red des Königs? — Siehe Zeit! Gabt ihr die Wölfe doch dazu: gefohrene Schafe, die ihr seid!“

und Wegen, die hier gesucht werden, um zu retten und zu helfen. In diesen Beleben sind die Arbeiterverbände stark mitbeteiligt.

In der dritten Abteilung, der „Rei“ — Verlesungen, ist Geschichte, Wissenschaft, Kunst, Schule und öffentliches Leben gezeigt. Auch hier sind die Arbeiterverbände vertreten. Verfügt doch dieses Gebiet ganz besonders die Jugend, und um sie muß die Arbeiterschaft in erster Linie besorgt sein.

Es soll ein sichtlichiger Gang durch die Ausstellung folgen, dem sich andere Leser im Geiste anschließen mögen.

ADSB-Dom

Von der Hauptstraße am Rheinufer weht stolz eine große rote Fahne, man erkennt im Felde die schwarz-rot-goldene Mähle und weiße Buchstaben: wir stehen vor dem Haus des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Es ist ein vierstöckiges Bauwerk, das einem neuzeitlichen Industriebau gleicht, allerdings wie wir ihn uns wünschen und nicht wie die Wuden heute noch herumschauen. Das Haus hat Licht, Luft, Raum und wirkt einladend.

In der Mitte des unteren Raumes steht ein symbolischer Brunnen, sogar ein Rüsselbrunnen. Man kann nämlich nur schwer erraten, was er darstellen soll. Zu oberst befindet sich eine große Messingglocke, aus der 40 Sitzabtrichter leiten und in kleinere Äugeln münden, die im Kreis angeordnet sind. Die kleineren Äugeln ergießen dann in ruhig fließendem Strahl das Wasser in das große Becken. Die große Äugel ist der ADSB und die kleineren sind die Verbände. Das da im Hintergrund, ist selbstverständlich — Geißt. Denn nur der Geist läuft von oben nach unten, während Mittel und Tatkräfte umgekehrt fließen, auch in den Arbeiterorganisationen.

In Schaubildern veranschaulicht der Bund seine Aufgaben und Ziele. Leider ist zwei Drittel der Darstellungen unlesbar. Das wird offenbar baldigst geändert. Nach einer Tabelle hat der ADSB eine Landesinteilung in 14 Bezirke und nach diesen Bezirken, die nach Industriegeographischen Grundrissen geordnet sind, ist eine gute vergleichende Statistik möglich. Ein Vergleich der Gewerkschaftsmitgliederzahlen zur Gesamtbevölkerung ergibt folgenden lehrreichen Aufschluß: In Sachsen sind von hundert Einwohnern 13,3 gewerkschaftlich organi-

siert, das ist der größte Hundertsatz im ganzen deutschen Reich, während der niedrigste Satz im Bezirk Königsberg zu verzeichnen ist, dort sind von hundert nur 3,4 gewerkschaftlich organisiert. Eine weitere Tafel erklärt den Aufbau des Bundes. Die Spitze bildet der Bundeskongress, dann folgt der Bundesvorstand, dem zur Seite der Bundesausführer steht, der sich aus den 40 Verbandsvorsitzenden ergängt. Die Arbeit im Bund wird im ganzen von 939 Bezirken- und Gauleitungen, 1011 Ortsausführern, 14 Unterbezirken und 22 000 Jahrestellen geleistet.

Die gegenüberliegende Seite ist dem Internationalen Gewerkschaftsbund in Amsterdam gewidmet. Eine Karte von Europa zeigt die Verbreitung der Gewerkschaftsinternationale. Tabellen belehren über ihre Stärke.

Der Bundesausschstellung schließen sich die Ausstellungen der einzelnen Verbände an. Sie stellen zumteil in mehr oder weniger künstlerischer Form ihr Gewerbe und Volkswirtschaft aus. Tabellen zeigen die Mitgliederbewegungen in den Jahrzehnten des Bestehens, dann die finanziellen Leistungen der Verbände, die sie bei Streiks, Krankheit und Erwerbslosigkeit vollbracht haben. Jeder Verband hat besondere Sorgen, die sich aus den beruflichen Eigenarten ergeben. Der Textilarbeiterverband hat das Kapitel „Die schwangere Frau im Betrieb“, welches ihm besondere Sorge macht und welches er auch durch zwei Filmbilder sehr wirkungsvoll zur Darstellung bringt. Die Lebensmittel- und Gewerkschaften haben die Sorge um hygienische und saubere Arbeitsräume, nicht nur für sich, sondern für die Menschheit, sie wollen der Volksgesundheit dienen. Andere Verbände wieder, bei denen das Zusammenarbeiten beider Geschlechter in den Betrieben erforderlich ist, legen Wert auf den Arbeitsschutz auf die Hebung der Situations. Der Graphische Bund weist durch Tabellen nach, daß die unstilligen Vorkommnisse in den Betrieben bedeutend zurückgegangen sind. Diesen Erfolg schreibt er seinem Bestreben zu, die Kollegen zu anständigem und kollegialem Benehmen gegenüber den Mitarbeiterinnen anzuhelfen.

Ein großes Gebiet der Darstellung umfaßt die Bildungsarbeit, die von den Verbänden vollbracht wird. Viele Mittel werden alljährlich aufgebracht, und daß sie nicht vergehen, gesichert sind, beweist die wachsende Zahl brauchbarer Gewerkschaftler, die in allen Ge-

bieten für das Wohl der Arbeitenden schaffen. Lausende sind durch die Bildungs- und Schulungsarbeit dem Volkstum weggeholt und als denkende Menschen in das öffentliche Leben gestellt worden.

Viele Verbände bringen ihre Verbandseinrichtungen und Häuser zur Darstellung. Zumteil die Hauptleitungen und manche Kollegen kann dann wenigstens einmal sein Hauptquartier, wenn auch nur in niedlicher Wiederherstellung, mit eigenen Augen sehen. Der Schmiedung haben einige Verbände besondere bildliche Gewerbe geschaffen. Als das schönste und sinnreichste kann das Gemälde des Metallarbeiterverbandes gelten, das einen lachensdienenden Arbeiter darstellt, dessen Frau ihm helfen muß, und sie tut es dadurch, daß sie mit beiden Händen, an den Rücken des Mannes geklemmt, die schwere Last abwegt.

Die Arbeiterbank zeigt sich auch. Sie berichtet über den erweiterten Umfang und die Mittel, mit denen sie glaubt, sich gegen den Proletariats in den kapitalistischen Weltverkehr eingeschrieben. Ein Sparautomat wird ausgestellt, der in öffentlichen Betrieben Aufstellung finden soll und der nach Einwurf eines 50 Pfennigstückes einen Wechsel auf die Sparbank verabsichtigt. Der Geist ruht abwarten.

In der Ausstellung des ADSB ist eine Sonderausstellung der deutschen Volks- und Gewerkschaftshäuser untergebracht. Hier sieht man die musterghllichen Einrichtungen des Leipziger, Hamburger, Galleischen Volkshauses und noch vieler anderer. In dieser Zusammenstellung kann erst gemessen werden, welchen Fortschritt die deutsche Arbeiterbewegung schon in der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens zusammengerufen hat.

Ein Besucher, in dem sämtliche Gewerkschaftsbilder anschauen und der zugleich eine gewerkschaftliche Profanität mitbringt, mag die Ausstellung der Gewerkschaften ab.

Einen Mangel hat die Gewerkschaftsausstellung, sie hat zu große Anforderungen an die Besucher. Es ist zweifellos befohlen, bei dieser Führung trocken zu bleiben. Zudem ist heute die große Masse, auf die doch eingewirkt werden soll, gar nicht so leistungsfähig, sie ist nur schaulustig. Ihre massigen Darstellungen geben werden, die schon durch das Ansehen den Sinn begrifflich machen.

Wanderung u. Wanderungsfongreß

Angeichts der Tatsache, daß noch in diesem Monat ein internationaler Kongreß der Arbeiterklasse zusammenzutreten wird, um zu den Fragen der internationalen Wanderungen Stellung zu nehmen, erscheint es angezogen, sich die neueren Tatsachen der Wanderungen zu vergegenwärtigen, wobei die vom Internationalen Arbeiterrat monatlich herausgegebenen Chroniken gute Dienste leisten können. Es ist bekannt, daß infolge der zahlreichen Einwanderungsbeschränkungen überseeischer Länder die überseeische Auswanderung aus Europa während der letzten zwei Jahre stark vermindert wurde. Von allen europäischen Staaten stellte Großbritannien die meisten Überseeauswanderer. 1925 gingen von dort 141 000 Auswanderer in überseeische Länder. An zweiter Stelle steht Italien mit 104 000 über See reisenden Auswanderer. Deutschland mit 63 000, Spanien mit 56 000, Schweden mit 9 000, Norwegen und die Tschechoslowakei mit je 7 000, die Schweiz, Dänemark und Österreich mit je rund 4 000 Überseeauswanderern, wobei Großbritannien, Italien und Spanien weniger, Deutschland, Österreich, Dänemark, Schweden, die Schweiz und die Tschechoslowakei mehr Auswanderer in überseeische Länder sandten als im vorhergehenden Jahre.

Die überseeische Auswanderung aus außer europäischen Ländern, soweit sie statistisch erfasst wird, ist demgegenüber gering. Nur die Vereinigten Staaten und Südamerika ent sandten im vergangenen Jahre eine größere Menge von Auswanderern in andere Kontinente (76 000 bzw. 4 000 Auswanderer). Um so wichtiger sind die überseeischen Beziehungen als Einwanderungsländer. Unter diesen stehen die Vereinigten Staaten an erster Stelle, welche 1925 171 000 Einwanderer aufnahmen, eine allerdings zu früheren Jahren (1921: 702 000 Einwanderer) geringe Zahl. Auch Kanada mit 67 000 und Neuseeland mit 16 000 Einwanderern gehören zu den wichtigeren Einwanderungsländern. Die nach Europa gerichteten überseeischen Wanderungen sind zum größten Teil Rückwanderungen ehemals ausgewandelter Europäer, deren Wanderungsziele vornehmlich Italien, Großbritannien, Spanien und Deutschland sind. Angeichts der zahlreichen Schranken, die die Überseeländer gegen die europäische Auswanderung errichtet haben, sind die Wanderungen innerhalb des europäischen Kontinents von besonderer Bedeutung. In diesen sind vor allem belliger Italien, von denen im Jahre 1925 160 000 in andere europäische Länder strömten, ferner die Tschechoslowakei mit 15 000 Auswanderern und Polen, jedoch zeigen die Zahlen sowohl für Italien wie für die Tschechoslowakei eine Verminderung um rund ein Viertel gegenüber dem Vorjahre, was mit der Abnahme des Arbeitsbedarfs in Frankreich zusammenhängt. Denn die Wanderungen innerhalb Europas wanderten sich zum größten Teil Frankreich zu, das im vergangenen Jahre 178 000 Einwanderer aufnahm. Auf Deutschland entfielen nahezu 48 000 europäische Einwanderer, während sich nach Italien nur ein großer Strom von aus anderen europäischen Ländern rückwandernden Italienern bewegte.

Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß Verschiebungen, wie die hier aufgeführten, in den beteiligten Ländern Anlass zu einer Anzahl von Maßnahmen geben, die sowohl die Auswahl und den Transport der Aus- bzw. Einwanderer als auch deren Aufnahme im Einwanderungsland beeinflussen sollen. Unter den nennenswerten Maßnahmen sind die Einwanderungsbeschränkungen zu nennen, die zahlreichsten vor allem und zumal in den europäischen Staaten sind Maßnahmen gegen eine zu große Belastung der nationalen Arbeitsmärkte getroffen worden.

Eine andere Gruppe von Einwanderungsbeschränkungen entspringt der Sorge der Einwanderungsstaaten, daß der Zustrom einer größeren Anzahl unwillkürlich oder willkürlich fremder Elemente nicht mit der anfälligen Bevölkerung verträglich werden könnte. Aus diesem Grunde legen die Vereinigten Staaten jährlich bestimmte Mengen der aus jedem Land zulässigen Einwanderung fest. So wurden aus Großbritannien nur 34 000 Einwanderer zugelassen, während 80 000 Gesuche gestellt worden waren. Den 7 000 polnischen Gesuchen stehen nur 6 000 Einwanderungsbescheinigungen gegenüber. Der Tschechoslowakei wurden 3073 von 40 000 Gesuchen gewährt, für Rußland nur 2248 gegenüber 18 000 Gesuchen. Um die bei der strengen Kontrolle häufige Zurückweisung der Auswanderer in den amerikanischen Häfen zu vermeiden, nehmen die Vereinigten Staaten jetzt in einigen Ländern (in Island und Großbritannien, demnach auch in Holland und Belgien) die Prüfung der Einwanderer im Einwanderungsland selbst vor.

Die Auswanderungsländer ihrerseits treffen Maßnahmen zum Schutze ihrer Auswanderer. Polen zum Beispiel hat kürzlich Verfügungen über den Transport von Auswanderern getroffen, welche die Überwachung der Auswanderer durch die Schiffsahrtsgesellschaften betreffen sollen. Italien hat, wie vor ihm schon andere Länder, zum Schutze der Auswanderer gegen unläutere Propaganda der Schiffsahrtsgesellschaften dieser die Verantwortung für die Zulassung von Auswanderern im Bestimmungsland und die Verpflichtung der nennenswerten Rückbeförderung von nicht zugelassenen aufgelegt. In Spanien wurde die Beförderung der Auswanderer neu geregelt, wobei die Auswanderungsabteilung des Äußeren für Unfälle während der Reise und die Zahlung von Unfallentschädigung zu übernehmen hat. Unter den neueren juristisch-politischen Vereinbarungen über die Auswanderung ist der deutsch-polnische Vertrag zur Regelung der polnischen Wanderarbeit zu nennen, in welchem Polen die nennenswerte Gewährung von Pässen an Saisonarbeiter, Deutschland deren billige Beschäftigung mit den deutschen Arbeitern in bezug auf Löhne und Arbeitsbedingungen zusagt.

Nachwirkung von Tarifverträgen

In der sehr reichhaltigen Frage der Nachwirkung von Tarifverträgen hat die rechtsprechende Verwaltungsinstanz des Landgerichts Eberfeld im Urteil vom 7. April d. J. eine bemerkenswerte Entscheidung gefällt. Die Nachwirkung wurde zugunsten der Arbeiterklasse bewährt. Der Vertrag ist im folgenden: Der in der Metallarbeiter-Zeitung erwähnte Vertrag zwischen der Gewerkschaft der Metallarbeiter und dem Arbeitgeberverband wurde am 31. Dezember 1923 geschlossen. Der Vertrag ist für das ganze Jahr 1924 befristet. Der Vertrag ist am 15. Dezember 1924 mit ein neuer Tarifvertrag in Kraft, der wiederum für die Arbeiter vorteilhaft war. Der Vertrag ist für das Jahr 1924 keinen Urlaub erhalten, auf nachträgliche Gewährung der Ferien. Das Gewerbeamt in Weimar hat sich schon vorher in diesem Sinne entschieden. Die des Landgerichts Eberfeld darüber, daß es keinen Urlaub hat, dessen wesentlichen Teil nur aus folgenden besteht:

Da eine Überwindung der Parteien des Tarifvertrages von Ende 1924 über die Vergangenen nicht möglich ist, ist zu der Frage Stellung zu nehmen, inwiefern der Ende 1923 abgeschlossene Tarifvertrag auf die künftige Zeit nachwirkt. Das Landgericht hat in der Entscheidung vom 6. Februar 1925 (S. 106 E. 7) entschieden, daß seit der Einleitung der Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht mehr entscheidend nach dem 1923 geschlossenen Vertrag, welches davon ausgeht, daß letzteren Gewerkschaften mit den verschiedenen Gewerkschaften abgeschlossen werden. Nach der neuen Entscheidung der Gewerbeämter kann es, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich nicht als gegenseitig abgegrenzte Gruppen gegenüberstehen, sondern zusammen eine Betriebs- und Arbeitsgemeinschaft bilden. Es ist nun sich auf diesen Standpunkt, dass folgt aus ihm, daß ein tariflicher Vertrag nur als ein vorübergehender angesehen werden kann. Ein als vorübergehend betrachteter Vertrag kann aber nicht die Folge haben, daß während seiner Dauer Rechte, welche ein Tarifvertrag erworben hat, verloren gehen, es sei denn, daß entsprechende Bestimmungen entgegenstehen. Schon dieser Grundgedanke legt es nahe, daß die Gewerbeämter, die die Gewerkschaften an den Gewerkschaften für 1924 kommen sollten.

Jeder Vertrag ist grundsätzlich mit dem Zweck, welchen er einmal erfüllt hat, befristet, auch wenn die Gewerkschaften oder der Arbeitgeber, nach dem er abgeschlossen ist oder als abgeschlossen gilt, nicht mehr gelten.

Denjenigen, welche leugnen, daß ein Anspruch auf Ferienurlaub verloren geht, wenn der ihn bestimmende Tarifvertrag nicht mehr gilt, ist entgegenzuhalten, daß sie nicht zweifeln, daß der Arbeiter solange, bis nicht etwas anderes vereinbart ist, den Anspruch auf den bisherigen Lohn behält. Auch die jetzige Klagerin hat den Beklagten den bisherigen Lohn weitergezahlt. Sie sind sich eben bewußt, daß der Tarifvertrag nachwirkt. Sein Ablauf hat nur die Bedeutung, daß der Arbeitgeber nicht gebindert ist, Einzelverträge abzuschließen, bis ein neuer Tarifvertrag zustande kommt. Aber auch, wenn man annehmen wollte, daß mit Ablauf des Tarifvertrages lauter Einzelverträge bestanden, welche nicht mehr aus dem früheren Tarifvertrag ihren Inhalt hernehmen, dann zwingt der § 612 Abs. 2 BGB, den Arbeitern Ferienurlaub zu gewähren. Sowohl in dem vorher mehrere Jahre gültigen, wie in dem Ende 1924 neu in Geltung getretenen Tarifvertrag ist den Arbeitern ein Ferienurlaub bewilligt worden. Das zeigt schon, daß er in dem hier fraglichen Geschäftszweige und dem Bezirk als üblich gilt. Das muß um so mehr gelten, als die Klagerin die Behauptung der Beklagten unwiderprochen gelassen hat, daß nur sie und eine andere Firma Burberg den Urlaub für 1924 verweigert hat, während die anderen Firmen ihn gewährten, obgleich ein Tarifvertrag damals nicht bestand.

Rechtsanwalt Dr. Fischer, Eberfeld, der die Beklagten vertrat, bemerkt zu dem Urteil in der Eberfelder Freien Presse, so erfreulich es auch sei, daß in dem Bezirke des Landgerichtes Eberfeld diese Streitfrage nunmehr in einem der Arbeiterklasse günstigen Sinne entschieden sei, so bleibe doch die Rechtszersplitterung zu behauern, die dadurch bestehe, daß andere Gerichte anders entschieden hätten und jedes in der Lage sei, eine grundlegende arbeitsrechtliche Streitfrage für seinen Bezirk selbständig zu entscheiden. Schon aus diesem Grunde sei es dringend notwendig, daß der Entwurf des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes, das um der Einheitslichkeit der Rechtsprechung willen ein Reichsarbeitsgericht als höchste Instanz vorsehe, so schnell wie möglich Gesetzkraft erlange.

Dem sei unsererseits der Wunsch beigefügt, dieses Reichsarbeitsgericht möge nicht mit juristischen Buchstabenlaubern besetzt werden, sondern mit Richtern, die es verstehen, nach den Erfordernissen des Lebens zu entscheiden.

Schweigepflicht bei den Krankentassen

Es ist vielfach zu verzeichnen, daß Kranke in unangebrachter Scham, besonders wenn es sich um Geschlechtskrankheiten handelt, es vorziehen, sich krank zu melden. Sie fürchten durch Offenbarung ihres Leidens die Achtung ihrer Mitarbeiter zu verlieren oder entlassen zu werden. Sind solche Kranke in der Lage, den Arzt aus eigenen Mitteln zu bezahlen, so würden sie sich üblicherweise das Opfer auf, im andern Falle gehen sie überhaupt nicht zum Arzt und bilden dadurch eine Gefahr für ihre Angehörigen und Mitarbeiter.

Dem Arzt würden sich solche Kranke schließlich anvertrauen, jedoch befürchten sie, daß durch die ärztliche Feststellung ihr Zustand den Kollegen bekannt und von diesen ausgeplaudert werden könne. Diese Befürchtung ist unbegründet. Es heißt in § 141 der Reichsversicherungsordnung:

„Der unbefugte Offenbarwerden solcher Geheimnisse der Versicherten als Mitglied eines Organs oder Angestellter eines Versicherungsorgans, Mitglieds oder Angestellter einer Versicherungsbehörde, Vertreter oder Beisitzer bei einer Versicherungsbehörde über Krankheiten oder andere Geschwären Versicherten oder ihre Ursachen bekannt geworden ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Versicherten oder der Aufsichtsbehörde ein. Den Versicherten stehen andere Personen gleich, für die dieses Gesetz eine Leistung eines Versicherungsträgers vorsieht.“

Das unbefugte Offenbaren solcher Geheimnisse der Versicherten fällt unter den gleichen Begriff, wie er in § 300 des Strafgesetzbuches für die Schweigepflicht der Rechtsanwältin, Ärzte u. a. vorgesehen ist. Unter diesen Begriff fällt nicht nur jede Veröffentlichung, sondern auch jede Mitteilung an einen Dritten, dem die Tatsache noch unbekannt war, es sei denn, daß sie für den unmittelbaren Zweck des Gesetzes, namentlich in Ausübung amtlicher Tätigkeit erfolgt.

Der Arzt verletzt seine Schweigepflicht nicht, wenn er dem Versicherungsträger (Krankentasse) von Fällen beobachteter Geschlechtskrankheiten Mitteilung macht. Die Krankentasse hat dann die Möglichkeit, geeignete Schritte zur Einleitung eines Heilverfahrens zu unternehmen. Die Schweigepflicht der Tasse und ihrer Angestellten Dritten gegenüber bleibt bestehen. Die Schweigepflicht schützt neben dem Versicherten selbst auch seine Angehörigen, die unmittelbar Leistungsansprüche haben oder ein Heilverfahren erhalten können.

Der erforderliche Strafanspruch unterliegt den allgemeinen Vorschriften der §§ 61 bis 65 StrGB. Der Antrag ist also binnen drei Monaten nach Kenntnis von der strafbaren Handlung und der Person des Täters zu stellen.

Die Versicherten können also beruhigt sein und sich in solchen Krankheitsfällen vertrauensvoll an ihre Tasse wenden. Auch dem Unternehmer des Versicherten darf die Tasse keine Auskunft über des Versicherten Krankheit geben, ebenfalls der Polizei nicht.

Ein unbefugtes Offenbaren im Sinne des § 141 RVO liegt nicht in der Mitteilung einer Krankentasse an eine Landesversicherungsanstalt über die Krankheit eines Versicherten und ihre Ursachen (Anst. Anst. des RAA 1916 S. 492). Aber auch in dieser Hinsicht (Anst. der Schwere) keine Befürchtung zu haben. Für die Beamten der RVO gelten in solchen Angelegenheiten ihre häufig kürzeren disziplinarrechtlichen Vorschriften.

Rundgebung einer Vertreterkonferenz des Essener Bezirkes

Der Deutsche Metallarbeiter-Verband hat am Donnerstag den 13. Mai in Düsseldorf in einer Vertreterkonferenz für den rheinisch-westfälischen Industriebezirk in Anwesenheit der Regierungspräsidenten von Aachen und Düsseldorf sowie eines Vertreters des Landesarbeitsamtes Düsseldorf und eines Reichsbahnmitgliedes des DAVB Stellung genommen zu der Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit.

Die Konferenz war einmütig der Auffassung, daß den Opfern der Wirtschaftskrise unter allen Umständen ein Aufstandsbündnis gewährt werden muß. Ferner hielt sie fest, daß es Aufgabe des Staates ist, einen planmäßigen Aufbau der produzierenden Erwerbslosenfürsorge herbeizuführen. Die Konferenz fordert dies um so mehr, als die Reichsregierung unter dem Druck der Unternehmer die Abfuhr hat, die Kurzarbeiterunterstützung zu beschränken und die Erwerbslosenfürsorge zu verringern.

Die Konferenz behandelte es ferner als eine selbstverständliche Aufgabe des Staates, sofort ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um die erwerbslos-jugendlichen Jugend in Schulanstalten oder Unterhaltungsstellen für eine spätere Berufstätigkeit vorzubereiten. Landesregierungen und Unternehmer müssen aber den Mangel an geeigneten Facharbeitern, Auswandererhochschule und andere unzulässige Verfügungen werden gemacht. Es sei ein geheimer Nachdruck herangezogen werden, so daß diese Forderung der Konferenz erfüllt werden.

Die Verhandlungen der Konferenz fanden ihren Niederschlag in folgenden einstimmig angenommenen Entschlüsse:

Die über Deutschland heringehenden Wirtschaftskrisen mit ihrer unheimlichen Ausdehnung, welche dem Volk nicht zu übersehen ist und die alle künftigen Stufen der Entwicklung, welche der damit eingetretene Stillstand anzuzeigende Mittel. Die Konferenz fordert deshalb als notwendige Voraussetzung von der Regierung: Die Bewilligung der Kurzarbeiterunterstützung und ihren Ausbau im Sinne der gegenwärtigen Forderungen; die Aufhebung der Unterhaltungsstellen für die Erwerbslosen; die allseitige Einwirkung der Arbeitslosenfürsorge unter Berücksichtigung der Beteiligten und Festsetzungen der Berufslosenfürsorge bei Gewährung des Rechtsanspruchs; die zur Einleitung der Arbeitslosenfürsorge ausreichende Unterstützung durch die Erwerbslosenfürsorge unter Abklärung jeder Verantwortung der Unterhaltungsstellen; Bewilligung ausreichender Mittel für die planmäßige Erwerbslosenfürsorge und für die Schulung und Berufsausbildung der erwerbslosen Jugend beiderlei Geschlechts.“

Sechzig Jahre Buchdruckerverband

Die Buchdrucker sind die Pioniere der deutschen Arbeiterbewegung. Dieser Spruch hat seine volle Gültigkeit, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Buchdrucker die ersten waren, die sich eine selbständige Organisation mit Zeitung und weitgehenden Unterhaltungsleistungen schufen. Für Beispiel der Organisation wurde mühselig alle Verbände.

Wenn der Buchdruckerverband auf ein sechzigjähriges Bestehen zurückblicken kann, so gilt dies nur für ihren Verband in der heutigen Verfassung. Die Bestrebungen, sich zu verbinden, sind bis in die vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück zu verfolgen. Stephan Dorn, der 1848 in Berlin die Zeitung „Das Volk“ schuf, die die Führerin und Führer in der großen revolutionären Volksbewegung wurde, war ein Buchdrucker, der sich hauptsächlich auf seine Berufskollegen stützte. Schon damals war es zu einem Verband der Buchdrucker gekommen, der aber sofort wieder durch einen Rechtspruch des preussischen Ministeriums zerfallen wurde. Der Verband kam aber nicht zur Ruhe und 1866, als Kämpfer gegen Deutsche zu Felde zog, gelang die Neugründung des Buchdruckerverbandes in Belgien.

Nicht nur die Vorkämpfer im Verbandswesen waren die Buchdrucker, ein besonderes Verdienst haben sie sich um die Durchsetzung des Tarifgedankens erworben. Schon 1873 wurde von ihnen der erste Reichsbuchdrucker tarif erreicht. Der Tarif ist ihnen nicht kampflös zu gefallen und noch Ende der 90er Jahre mußten sie sehr hart um den Tarif kämpfen.

Der Verband der deutschen Buchdrucker umfaßt heute rund 80 000 Mitglieder. Er nimmt nur die gelehrten Arbeiter in seine Reihen auf. Das mag für den Verband leichter sein, für die gesamte Arbeiterbewegung ist es ein Nachteil. In neuerer Zeit scheint auch diese Erkenntnis durchgedrungen zu sein, und es ist der Stapphölzler Bund geschaffen worden, der die Gelehrten und Ungelehrten des Buchdruckererwerbes enger zusammengebracht hat.

Im Bildungswesen ist von den Buchdruckern Hervorragendes geleistet worden und eine beachtliche Tat ist die Schaffung der Bildegilde Gutenberg. Hier verfolgen die Buchdrucker den Zweck, gute bildende Literatur unter ihre Mitglieder zu bringen und zugleich der Gesinnung an einem künstlerisch schönen Buch zu heben.

Die Anteilnahme am Erinnerungstag des Verbandes der deutschen Buchdrucker ist allgemein und sie zeugt von der Achtung, die sich die deutschen Buchdrucker in der Arbeiterbewegung erworben haben. Auch die überausliche Neutralitätstucht der Buchdrucker wirkt manchenmal störend. Den Buchdruckern unsern besten Gruß.

Der allgemeine Geburtenrückgang

Das Blatt der Bremer Arbeiterkammer, Wirtschaft und Arbeit, bringt berechnete Zahlen über den Geburtenrückgang in Bremen. Wir entnehmen daraus: Der Geburtenrückgang ist für Bremen gewaltig. Wurden z. B. vor 50 Jahren noch 43 Geburten auf je 1000 Einwohner in Bremen erzielt, so waren es 1925 nur noch 17 Geburten. Die bremische Zahl liegt damit unter der Geburtenrate Frankreichs, die sich immerhin noch über 19 bewegt. Dieser absolute Rückgang tritt noch stärker in Erscheinung, wenn man ihn auf der Grundlage der gebärfähigen Frauen berechnet. Auf 1000 gebärfähige bremische Frauen kamen im Jahre 1901 noch 130 Kinder, im Jahre 1925 aber nur noch 63 Kinder. Also weniger als die Hälfte. Besonders stark ist der Rückgang der Geburten bei den Müttern vom 30. Lebensjahre an. Im Jahre 1901 brachten 1000 Frauen vom 30. Jahren noch 258 Kinder zur Welt, im Jahre 1925 nur noch 113. Wir sehen also einer Abnahme des Gebärwillens gegenüber, die sich nicht mehr wie früher nur auf die besitzende Klasse beschränkt.

Schriftenschau

Canada's Experiments in Public Ownership. Von James Simpson. Verlag The Labour Party, London SW 1. Preis 3 Pence. Aus diesem Schriftchen über Kanada-Erfahrungen mit der Gemeinwirtschaft erfährt man, daß in Kanada eine vielgestaltige Zahl von Diensten und Gewerbebetrieben durch den Staat, die Provinz und Gemeindeförderung betrieben werden. Die öffentliche Hand scheidet und betreibt Bahnen, Straßenbahnen, Telegraph, Kanäle, elektrische Kraftanlagen, Sparsparen, Büchsenfabriken u. s. w. Die Gemeinwirtschaft brachte durch die Hand niedrigerer Preise, bessere Waren und promptere Belieferung. Ein Beispiel: Mit der Obstleimfabrik wurde begonnen, nicht wegen der Verbilligung, sondern um das zur Erntezeit sich anhäufende Obst vor dem Verderben zu retten. Der Beginn brachte zwei Überraschungen: das so eingemachte Obst war bedeutend besser und viel billiger als das der privaten Fabriken. Dies veranlaßte zur Ausdehnung des Geschäftes. Es ist so gewaltig geworden, daß auch Kranken- und Armenhäuser und ähnliche Anstalten in England mit den billigen und guten Erzeugnissen beliefert werden können. Das Schriftchen ist ein neuer Beweis für die Überlegenheit der Gemeinwirtschaft.

Die Verarbeitung der Metalle in Maschinenfabriken. Von Walter Dipl.-Ing. Ernst Freger. III. Band: Schweissen, Härten und Tempern. 8. Auflage. Bibliothek der ges. Technik Band 34. Dr. Max Jänecke, Verlagbuchhandlung. Preis 2,70 M. Feuerlöschmittel, gasdichteste Schweißung, elektrische Lichtbogen-Schweißung, elektrische Widerstandsschweißung und das aluminothermische Schweißverfahren werden eingehend besprochen. Daran schließt sich ein Kapitel über autogenes Schneiden. Der zweite Teil des Buches ist dem Härten gewidmet.

Mitteilungen des Vorstandes

Telegrammadresse: Metallvorstand Stuttgart

Mit Sonntag dem 30. Mai ist der 23. Wochenbeitrag für die Zeit vom 30. Mai bis 5. Juni 1926 fällig.

Ausgeschlossen wird nach § 22 des Statuts: Auf Antrag der Verwaltungsstelle Stuttgart: Der Mechaniker Albert Jaus, geb. am 23. September 1885 zu Ruppheim, Mitgliedsbuch Nr. 5.949.166, wegen Strafbuch.

Geführt wurde: Mitgliedsbuch Nr. 3.498.873, lautend auf den Elektromonteur Karl Fischel, geb. am 31. Juli 1890 zu Belgern. (Wurgen.)

Reisende Mitglieder können nur in den im Adressenverzeichnis mit * bezeichneten Verwaltungsstellen Reisegeld erhalten. Das Aufsuchen der Bevollmächtigten, Kassierer und Vertrauensmänner in den Wohnungen oder Arbeitsstellen durch die Reisenden hat zu unterbleiben. Stuttgart, Röntgenstraße 16. Der Verbandsvorstand.

Zur Beachtung! Zutug ist fernzuhalten:

von Metallarbeitern aller Branchen nach Hattbor 2; von Metallarbeitern nach Goswig bei Meissen (Altmühlentwerf Ambos) 2.

A. = Arbeitsbewegung; D. = Differenzen; v. St. = Streik in Stadt; St. = Streik; R. = Rasregelung; W. = Wirtshaus; A. = Ausspernung

Verbandsanzeigen

Kaiser Julius Kaffat wird dringend ersucht, seine Adresse an seinen Vater (der am 6. März 1868 zu Rastenburg geboren ist und 1901 als Former nach Chile ausgewandert) Julius Kaffat in Cambria Encarnacion, Paraguan, Südamerika, zu senden. Es handelt sich um Erbnachfolge.

Druck und Verlag: Verlagsgesellschaft des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Röntgenstraße 16